

**SECHZEHNTER BERICHT
NACH § 35 DES BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZES
ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BEDARFSSÄTZE, FREIBETRÄGE SOWIE
VOMHUNDERTSÄTZE UND HÖCHSTBETRÄGE NACH § 21 ABS. 2**

Berlin, den 15. Februar 2005

**SECHZEHNTER BERICHT
NACH § 35 DES BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZES
ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BEDARFSSÄTZE, FREIBETRÄGE SOWIE
VOMHUNDERTSÄTZE UND HÖCHSTBETRÄGE NACH § 21 ABS. 2**

GLIEDERUNG

I.	Vorbemerkungen	5
I.1	Aufgabenstellung	5
I.2	Bisherige Berichterstattung	5
II.	Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Fünfzehnten Bericht	6
II.1	Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	6
II.1.1	Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz) vom 15. August 2003	6
II.1.2	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003	6
II.1.3	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 („Hartz IV“)	6
II.1.4	Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003	6
II.1.5	Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004	6
II.1.6	21. Änderungsgesetz zum BAföG	7
II.1.7	Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	8
II.1.8	Der Familienleistungsausgleich	9
II.1.9	Bewertung	10
II.2	Quantitäten und Strukturen	10
II.2.1	Auszubildende und Geförderte	11
II.2.2	Auslands- und Ausländerförderung	23
II.2.3	Förderungsbeträge und Finanzaufwand	30
II.2.4	Entwicklung der Staatsdarlehen	32
II.2.5	Vergabe und Einzug der Bankdarlehen	36
II.3	Veränderung der Grunddaten	37
II.3.1	Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	37
II.3.2	Einkommensentwicklung	38
II.3.3	Entwicklung der Verbraucherpreise	41
II.3.4.	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	44
III.	Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	44

III.1	Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	44
III.2	Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	45
III.2.1	Bedarfssätze und Freibeträge	45
III.2.2	Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG	49
III.3	Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit	
	In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971	52
III.4	Bedarfsermittlung	53
III.5	Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	54
III.6	Schlussfolgerungen	54
IV.	<i>Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 13. Januar 2005</i>	55

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1	Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland	12
Übersicht 2	Geförderte Studierende im Ländervergleich	14
Übersicht 3	Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland	15
Übersicht 4	Geförderte Schüler im Ländervergleich	16
Übersicht 5	Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung	17
Übersicht 6	Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2003)	18
Übersicht 7	Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2003)	18
Übersicht 8	Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2003)	19
Übersicht 9	Geförderte Studierende nach Alter (2003)	20
Übersicht 10	Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2003)	21
Übersicht 11	Geförderte Schüler nach Alter (2003)	22
Übersicht 12	Einkünfte der Eltern der im Jahr 2003 geförderten Studierenden	23
Übersicht 13	Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 2 –5 und § 6 BAföG	25
Übersicht 14	Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 1 BAföG im Jahr 2002 und 2003	26
Übersicht 15	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2003	29
Übersicht 16	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge	30
Übersicht 17	Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2001/2003)	31
Übersicht 18	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2003)	31
Übersicht 19	Entwicklung des Finanzaufwandes	32
Übersicht 20	Darlehensverwaltung - Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen -	34
Übersicht 21	Darlehensverwaltung - Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse -	34
Übersicht 22	Darlehensverwaltung - Entwicklung der Darlehensrückflüsse -	35
Übersicht 23	Darlehensverwaltung - Laufende Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der KfW -	36
Übersicht 24	Darlehensverwaltung - Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen -	37
Übersicht 25	Einkommensentwicklung 2002 bis 2005	39
Übersicht 26	Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe	40
Übersicht 27	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung	41
Übersicht 28	Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils im September für den Zeitraum von 2000 bis 2005	42
Übersicht 29	Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung	43
Übersicht 30	Bundshaushalt 2004 sowie Finanzplan bis 2008	44
Übersicht 31	Bedarfssätze	47
Übersicht 32	Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung	48
Übersicht 33	Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung	48
Übersicht 34	Freibeträge vom Vermögen	49
Übersicht 35	Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2	50

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten“.

I.2 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 15 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹. Die Vorlage des 2. und 5. Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben worden. Seit 1983 hat die Bundesregierung ihre Berichtspflicht jeweils innerhalb des vorgeschriebenen Zweijahresturnus erfüllt. Den vorherigen 15. Bericht legte sie – wie im 14. Bericht nach § 35 BAföG angekündigt – bereits nach einem Jahr vor. Dieser beschrieb und wertete die Entwicklung seit Vorlage des 14. Berichts am 14. Dezember 2001 und umfasste damit auch die Auswirkungen der Reform der Ausbildungsförderung durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) im Frühjahr 2001, die mit dem 14. Bericht erst ansatzweise erfasst werden konnten.

Mit dem nunmehr vorliegenden 16. Bericht kehrt die Bundesregierung wieder zum Zweijahresturnus zurück.

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 - BT-Drucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 - BT-Drucksache 8/28
Dritter Bericht vom 09. November 1978 - BT-Drucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 - BT-Drucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 - BT-Drucksache 10/835
Sechster Bericht vom 02. Januar 1986 - BT-Drucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 02. Oktober 1987 - BT-Drucksache 11/877
Achter Bericht vom 02. Oktober 1989 - BT-Drucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 - BT-Drucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 - BT-Drucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 - BT-Drucksache 13/3413
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 - BT-Drucksache 13/9515
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 - BT-Drucksache 14/1927
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 - BT-Drucksache 14/7972
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – BT-Drucksache 15/890

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Fünfzehnten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2002 und 2003 und berücksichtigt die seitdem erfolgten Änderungen des Gesetzes und der Rechtsverordnungen sowie die statistischen Daten für das Jahr 2003, die zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen.

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seit dem 15. Bericht wurde das BAföG durch sechs Gesetze geändert.

II.1.1 Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz) vom 15. August 2003

Es handelt sich um durch die Zusammenlegung der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) und Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bedingte Folgeänderungen. Der Begriff DtA war durch den Begriff KfW zu ersetzen, da die Kreditanstalt für Wiederaufbau die Aufgabe der staatlichen Bildungsförderung übernommen hat.

II.1.2 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie der Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

II.1.3 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 („Hartz IV“)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe sind seit dem 1. Januar 2005 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch getreten. Darüber hinaus werden die in „Hartz IV“ enthaltenen Reformen auch insgesamt Auswirkungen auf das BAföG-relevante Einkommen haben. Da „Hartz IV“ jedoch erst zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, sind in diesem Berichtszeitraum noch keine messbaren Auswirkungen zu verzeichnen.

II.1.4 Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises des BAföG auf das Bundessozialhilfegesetz.

II.1.5 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 S.1 BAföG wird den ausländischen Auszubildenden, die nach § 8 Abs. 1 BAföG förderungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, die Möglichkeit eröffnet, Ausbildungsförderung für eine als „Grenzpendler“ im grenznahen Ausland durchgeführte Ausbildung zu erhalten. Zudem können durch die Neufassung des § 5 Abs. 2

Satz 4 BAföG künftig auch ausländische Auszubildende nach § 8 Abs. 2 BAföG ohne weiteres Ausbildungsförderung für im Rahmen einer Inlandsausbildung befristet durchgeführte Auslandsausbildungen beanspruchen. Die bisherige Beschränkung der Auslandsförderung für ausländische Auszubildende auf die Fälle, in denen der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen zwingend vorgeschrieben ist, entfällt. Die Förderung bis zum Abschluss der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte im EU-Ausland (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG) bleibt dagegen weiterhin Auszubildenden nach § 8 Abs. 1 BAföG vorbehalten.

Die Änderungen in § 8 passen die Bezugnahmen des BAföG an die mit dem Zuwanderungsgesetz geänderten ausländerrechtlichen Vorschriften an.

II.1.6 21. Änderungsgesetz zum BAföG

Mit dem 21. Änderungsgesetz zum BAföG hat die Bundesregierung neben einigen Klarstellungen und Rechtsbereinigungen, die durch zwischenzeitliche Entwicklungen erforderlich geworden waren, die mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz bereits begonnene Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung im BAföG weiter geführt. Nachfolgend sind die wichtigsten Maßnahmen vorgestellt:

- Nachdem von Landesdatenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit der Überprüfung von Leistungsmissbrauch durch Verschweigen von Auszubildendenvermögen und Kapitaleinkünften datenschutzrechtliche Zweifel an der Berechtigung der Ämter zum Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen erhoben worden waren, wurde durch ausdrückliche Regelung unmittelbar im BAföG selbst klargestellt, dass zur Überprüfung von verschwiegenen Kapitalerträgen der automatisierte Datenabgleich eingesetzt werden darf. Zugleich wurde die bestehende Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 58 BAföG neu formuliert, um noch deutlicher zu machen, dass der Antragsteller und seine Eltern bzw. sein Ehegatte Angaben stets wahrheitsgemäß machen müssen, unabhängig davon, ob ein zusätzliches förmliches Auskunftsverlangen des Amts für Ausbildungsförderung vorliegt.
- Die Regelungen zur Darlehensrückzahlung lassen künftig sowohl beim Bank- als auch beim Staatsdarlehen vorzeitige Rückzahlungen auch in kleineren Teilbeträgen zu, so dass eine frühzeitige Rückführung der Darlehenslast und damit bei Bankdarlehen auch der Zinsbelastung nicht durch prohibitiv hohe Mindestsummen erschwert wird.
- Als spürbarer Beitrag zur Verfahrenserleichterung und Entbürokratisierung wird künftig darauf verzichtet, dass Auszubildende, die erstmalig einen Fachrichtungswechsel vornehmen, dies besonders begründen müssen, wobei dies bei Studierenden nur innerhalb der ersten beiden Fachsemester gilt.
- Zur Entbürokratisierung beitragen soll auch die Abschaffung der Förderungsausschüsse, die bislang bei Entscheidungen über Fachrichtungswechsel, Zweitausbildungen sowie bei Überschreiten der Altersgrenze beteiligt werden mussten. Die aufwändige Bildung dieser Förderungsausschüsse, die ohnehin nicht mehr bundeseinheitlich eingerichtet sind – insbes. in den neuen Bundesländern wurde darauf verzichtet – konnte durch die vergleichsweise geringe Einflussnahme auf die ohnehin an die Rechtsvorschriften gebundenen Förderungsentscheidungen nicht länger rechtfertigt werden.

- Der Beseitigung nicht angemessener Förderungsergebnisse dienen die künftig einheitliche Anknüpfung an den Termin der Antragstellung für die Bewertung von Auszubildendenvermögen auch in Form von Wertpapieren sowie der Ausschluss anderweitig bereits kranken- und pflegeversicherter Auszubildender vom zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag.
- In Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben des Freizügigkeitsrechts und Diskriminierungsverbots sind künftig auch (dritt-)ausländische Ehegatten von EU-Wanderarbeitnehmern grundsätzlich BAföG-berechtigt, wie dies bei Ehegatten von Deutschen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG bereits vorher der Fall war.
- Schließlich wurde eine Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden waren, im Interesse der Rechtsklarheit und erhöhten Transparenz des BAföG aufgehoben.

II.1.7 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Folgende zur Durchführung des BAföG erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Berichtszeitraum novelliert:

II.1.7.1 Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)

Die Verordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Länder für Ausbildungsförderung im Ausland. Mit der Änderungsverordnung vom 6. Januar 2004 wurde eine teilweise Neuordnung der Länderzuständigkeiten für die Förderung von Ausbildungen im Ausland ab dem 1. April 2004 vorgenommen. Insbesondere sind nunmehr alle Länder in die Bearbeitung von Anträgen auf Auslandsförderung einbezogen. Bislang waren nur die elf alten Bundesländer mit dieser Aufgabe betraut.

II.1.7.2 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföG-EinkommensVÄndV)

Der Katalog der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG wurde überprüft und auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage ergänzt. In der 2. BAföG-EinkommensVÄndV vom 9. Mai 2003 werden unter anderem Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Eingliederungshilfen gemäß § 418 SGB III als anzurechnendes Einkommen erfasst. Außerdem bezieht die Neuregelung nicht zu versteuerndes und im Ausland erzielttes Einkommen sowie auch solche Lohnersatzleistungen, die steuerfrei sind und dem Progressionsvorbehalt unterliegen, in die Anrechnung ein.

II.1.7.3 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (6. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Die Änderungsverordnung vom 13. Dezember 2004 dient zum einen der Anpassung der Auslandszuschläge an die aktuellen Kaufkraftausgleichssätze. Durch diese werden die Zuschläge in § 2 Abs. 1 den vom Statistischen Bundesamt berechneten und vom Auswärtigen Amt festgeleg-

ten Kaufkraftausgleichssätzen mit Stand vom 31. Dezember 2003 angepasst. Zum zweiten trägt die 6. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV dem Beitritt neuer Staaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 Rechnung.

II.1.7.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2004)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2004) schreibt die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlichen Antragsformblätter vor. Wegen der zwischenzeitlich ergangenen Gesetze, die Änderungen des BAföG enthalten, und der Änderungen der zur Durchführung des BAföG erlassenen Rechtsverordnungen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergab sich die Notwendigkeit, die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem BAföG erforderlichen Antragsformblätter anzupassen. Dies ist durch die FormblattVwV 2004 vom 25. Juni 2004 geschehen. Die Formblätter 1 bis 8 wurden dabei an die Rechtsänderungen angepasst, aufgrund der Erfahrung in der Verwaltungspraxis eingehend überarbeitet und grafisch übersichtlicher sowie bürgerfreundlicher gestaltet.

II.1.8 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 EStG durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder bewirkt. Erreicht der Anspruch auf Kindergeld (bis einschl. 2003: im Laufe des Jahres ausgezahltes Kindergeld) die Höhe der steuerlichen Wirkung der Freibeträge für Kinder, verbleibt es dabei, und es kommt nicht zum Abzug der Freibeträge für Kinder. Erreicht der Anspruch auf Kindergeld nicht die steuerliche Wirkung der Freibeträge für Kinder, so werden diese vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld (bis einschl. 2003: das bereits erhaltene Kindergeld) verrechnet. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Seit 2002 erhalten Eltern für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro und für jedes weitere Kind 179 Euro monatlich. Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wurde zum gleichen Zeitpunkt auf 3.648 Euro jährlich angehoben. Zusätzlich wurde ein einheitlicher Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes in Höhe von 2.160 Euro jährlich eingeführt, der für alle zu berücksichtigenden Kinder gilt. Insgesamt betragen die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge seit 2002 5.808 Euro jährlich.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, können kindergeldrechtlich nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, ab dem Jahr 2004 den Betrag von 7.680 Euro (2003: 7.188 Euro) nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem einem allein stehenden Erwachsenen steuerfrei belassenen Existenzminimum. Zu berücksichtigen sind die Einkünfte des Kindes und die zur Bestreitung des Unterhalts und der

Berufsausbildung bestimmten oder geeigneten Bezüge. Besondere Ausbildungskosten mindern die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes.

Daneben kommt seit 2002 ein Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes von jährlich bis zu 924 Euro zum Abzug.

II.1.9 Bewertung

Nachdem nach dem Regierungswechsel in einem ersten Schritt mit dem 20. BAföG-Änderungsgesetz Fehlentwicklungen aus der Förderpolitik der Vorgängerregierung korrigiert und ein weiteres Absinken der Gefördertenquote gestoppt werden konnten, hat die grundlegende BAföG-Reform durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz vom 19. März 2001 zwischenzeitlich eine Trendumkehr bewirkt, die über bisherige Anpassungsnovellen hinausgehend Chancengleichheit dauerhaft wiederherstellt und Begabungsreserven konsequent erschließt, und die bis heute andauert.

Das Ausgabenvolumen von Bund und Ländern für die Ausbildungsförderung wurde von 1998 bis 2003 von 1,2 Mrd. Euro auf rund 2,03 Mrd. Euro gesteigert und damit nahezu verdoppelt. Diese massive Erhöhung der Gesamtausgaben für das BAföG führte bereits in den Jahren 2001 und 2002 zu einem signifikanten Anstieg der Gefördertenzahlen². Gegenüber dem Tiefststand von 1998 mit nur 341.000 Geförderten konnte die Gefördertenzahl bis zum Jahr 2002 auf 467.000 gesteigert werden und lag im Jahr 2003 bei rund 505.000.

Die durch die Reformen verbesserten Rahmenbedingungen der Studienfinanzierung haben auch die Motivation, ein Studium aufzunehmen, erhöht. Dies zeigt der deutliche Zuwachs der Zahl der Studienanfänger³ von rund 258.000 im Jahre 1998 auf aktuell rund 347.000. Damit wurde im Wintersemester 2003/2004 ein neuer Höchststand erreicht, was auch ein Erfolg der BAföG-Reform ist. Junge Menschen haben wieder Vertrauen in die staatliche Ausbildungsförderung gewonnen.

II.2 Quantitäten und Strukturen

Der Berichtszeitraum war insbesondere durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- Die Zahl der mit BAföG geförderten Auszubildenden ist weiter angestiegen. Bei den Studierenden war seit 2001 ein deutlicher Zuwachs sowohl bei den absoluten Zahlen (von 265.000 auf 326.000) als auch bei der Gefördertenquote zu verzeichnen (von 23,3 auf 25,6).
- Auch die Zahl der dem Grunde nach Förderungsberechtigten ist in diesem Berichtszeitraum wiederum gestiegen, was eine Folge der in den Jahren 2002 und 2003 erneut gestiegenen Studienanfängerquote sein dürfte. Diese hat im Jahr 2003 mit 35,7 %⁴ einen neuen Höchststand erreicht.
- Der durchschnittliche Förderungsbetrag ist bei den Schülern gegenüber dem letzten Berichtszeitraum noch einmal um 5 % gestiegen, bei den Studierenden konstant geblieben.

² Soweit nicht anders gekennzeichnet, geben alle Gefördertenzahlen im Bericht jeweils den Jahresdurchschnitt an. Da nicht jeder Geförderte das ganze Jahr über gefördert wird, liegen die Fallzahlen demgegenüber noch deutlich höher; die Gesamtgefördertenfallzahl 2003 beträgt bspw. 776.000.

³ nach Berechnungsverfahren der OECD (ISCED 5 A)

⁴ Nettoquoten gemäß Berechnungsverfahren der OECD (ISCED 5 A)

- Der Vollgefördertenanteil, der insbesondere die untersten Einkommenschichten widerspiegelt, ist nach der BAföG-Reform 2001 auf 47 % (2002) gestiegen und seitdem in dieser Höhe stabil geblieben.
- Der Trend, dass mehr weibliche als männliche Studierende Leistungen nach dem BAföG erhielten, hat sich fortgesetzt: der Anteil der weiblichen Geförderten ist noch einmal angestiegen auf nun 52,4%.
- Auch die Zahl der Geförderten im Ausland ist weiter angestiegen: gegenüber dem Jahr 2001 war im Jahr 2003 eine deutliche Zunahme um rund 46% auf 16.000 Geförderte zu verzeichnen. Dies macht deutlich, dass die mit BAföG geförderten Auszubildenden die seit dem AföRG verbesserten Möglichkeiten für ein Studium im Ausland wahrnehmen. Die Zahl der mit BAföG geförderten Auslandsaufenthalte hat im Verhältnis zu der Zahl der Auslandsaufenthalte insgesamt sogar überproportional zugenommen. Die Ausgaben von Bund und Ländern für die Auslandsförderung sind zwischen 2001 und 2003 um 30% angestiegen (von rund 29 auf 37,7 Mio Euro).

Im jetzt vorgelegten Bericht werden die erstmals in den 15. Bericht aufgenommenen Übersichten, die die Entwicklung der Zahl der Geförderten in den einzelnen Bundesländern darstellen, fortgeführt, um dem regional bezogenen Informationsbedarf Rechnung zu tragen. Die im 15. Bericht enthaltenen Quartalsvergleiche der Gefördertenzahlen waren als einmalige Sondertabellen aufgenommen worden, um die Effekte des erst zum 1. April 2001 in Kraft getretenen AföRG in einem vergleichsweise kurzen Berichtszeitraum darzustellen. Da der 16. Bericht nun wieder den regulären Berichtszeitraum von zwei Jahren abdeckt, sind zusätzliche Quartalsvergleiche entbehrlich. Neu aufgenommen wurde hingegen Übersicht 24, die einen Überblick über die jährliche Entwicklung der Bankdarlehen verleiht. Übersicht 20 wurde modifiziert und gibt nun Aufschluss über jährlich neu erfassten Staatsdarlehen.

II.2.1 Auszubildende und Geförderte

II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

An den Hochschulen ist die Zahl der Studierenden, die dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, seit 1998 in zunehmendem Maße gestiegen. Allein zwischen 2001 und 2003 stieg sie um 12,2% von 1.135.000 auf 1.274.000.

Die Zahl der geförderten Studierenden stieg von 2001 auf 2003 um rd. 23% von 265.000 auf 326.000. Die Gefördertenquote stieg im Ganzjahresvergleich entsprechend von 23,3% auf 25,6%. Dass im Berichtszeitraum die Gefördertenzahlen doppelt so stark gestiegen sind wie die Zahl der Grunde nach berechtigten Studierenden, kann nur auf die am 1. April 2001 in Kraft getretene BAföG-Reform zurückzuführen sein.

An Universitäten war der prozentuale Zuwachs mit 26,3% von 175.000 auf 221.000 geförderte Studierende wie bereits im letzten Berichtszeitraum noch etwas höher als an Fachhochschulen mit 16,7% von 90.000 auf 105.000. Die Gefördertenquote lag an Fachhochschulen aber mit 31,3% (2001: 30,8%) weiterhin deutlich über der Quote an Universitäten mit 23,6% (2001: 20,8%).

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland

		1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Studierende insgesamt ⁴⁾	Tsd.	1806	1836	1829	1814	1794	1780	1755	1741	1777	1845	1916
Davon:												
Anspruchsberechtigte ¹⁾	Tsd.	1198	1201	1157	1108	1080	1059	1063	1086	1135	1203	1274
in %	%	66,3	65,4	63,3	61,1	60,2	59,5	60,6	62,4	63,9	65,2	66,5
Anspruchsberechtigte ¹⁾	Tsd.	1198	1201	1157	1108	1080	1059	1063	1086	1135	1203	1274
Geförderte	Tsd.	408	355	311	274	237	225	226	232	265	304	326
Gefördertenquote	%	34,1	29,6	26,9	24,7	21,9	21,2	21,3	21,4	23,3	25,3	25,6
Davon an												
Universitäten ³⁾												
Anspruchsberechtigte ¹⁾	Tsd.	937	931	895	851	825	806	802	813	843	889	938
Geförderte	Tsd.	297	251	217	188	160	151	151	154	175	203	221
Gefördertenquote	%	31,7	27,0	24,2	22,1	19,4	18,7	18,8	18,9	20,8	22,8	23,6
Fachhochschulen												
Anspruchsberechtigte ^{1) 2)}	Tsd.	261	270	262	257	255	253	261	273	292	314	336
Geförderte	Tsd.	111	102	94	86	77	74	75	78	90	101	105
Gefördertenquote	%	42,5	37,8	35,9	33,5	30,2	29,2	28,7	28,6	30,8	32,2	31,3

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹⁾ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

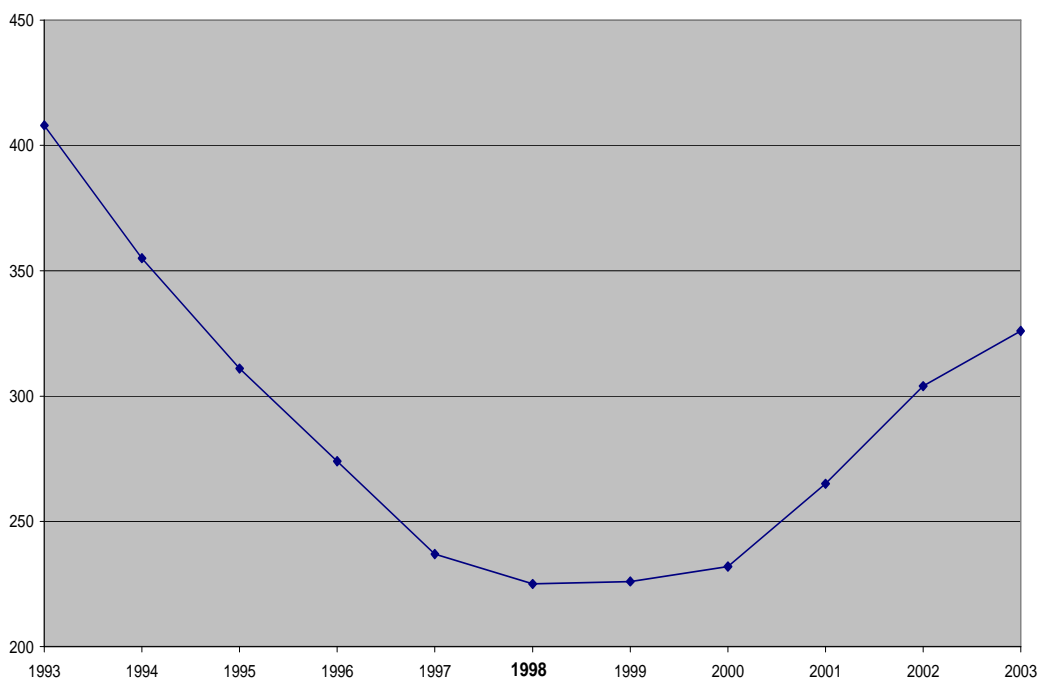
²⁾ ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

³⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

⁴⁾ ab 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Geförderte Studierende



In diesem Bericht wird die mit dem letzten Bericht erstmalig aufgenommene Übersicht fortgeführt, die jedes Bundesland gesondert ausweist. Sie bildet die Grundlage für einen in den folgenden Jahren möglichen differenzierten Vergleich der Entwicklungen in den einzelnen Ländern.

Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich zwischen rd. 57% in Nordrhein-Westfalen und rd. 77% in Baden-Württemberg, die Gefördertenquote schwankt zwischen jeweils rd. 20% in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen bis rd. 40% in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Zwischen 2001 und 2003 ist die Gefördertenquote in allen Bundesländern außer Brandenburg (unverändert rd. 29%) gestiegen, am stärksten im Saarland (von rd. 22% auf rd. 26%) und in Schleswig-Holstein (von rd. 25% auf rd. 29%).

Übersicht 2

Geförderte Studierende im Ländervergleich

		Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland	
Studierende insgesamt ¹⁾	Tsd.	216,3	228,9	137,9	37,2	30,6	68,2	164,2	29,8	150,5	513,6	90,4	19,6	95,8	43,7	43,2	46,3	1916	
Davon:																			
Anspruchsberechtigte	Tsd.	165,5	172,1	88,7	26,7	18,8	46,2	99,4	21,4	105,2	291,1	59,2	12,7	73,1	32,4	28,3	33,7	1274	
in %		77	75	64	72	62	68	61	72	70	57	66	65	76	74	66	73	66,5	
Anspruchsberechtigte	Tsd.	165,5	172,1	88,7	26,7	18,8	46,2	99,4	21,4	105,2	291,1	59,2	12,7	73,1	32,4	28,3	33,7	1274	
Geförderte		33,6	40,2	24,2	7,7	5,7	9,4	19,7	8,5	31,9	65,4	14,2	3,3	28,9	11,8	8,1	13,2	325,7	
Gefördertenquote	%	20	23	27	29	30	20	20	40	30	22	24	26	40	36	29	39	25,6	
Davon an																			
Universitäten																			
Anspruchsberechtigte	Tsd.	118,8	127,1	71,7	18,7	12,7	34,9	71,6	15,4	74,6	224,1	40,6	10,1	55,0	20,2	17,5	25,3	938	
Geförderte		24,2	26,1	17,0	4,6	3,6	6,9	13,8	5,5	20,3	46,0	8,8	2,5	20,8	6,4	5,2	9,2	220,9	
Gefördertenquote	%	20	21	24	25	28	20	19	35	27	21	22	25	38	32	30	36	23,6	
Fachhochschulen																			
Anspruchsberechtigte	Tsd.	46,7	45,0	17,1	7,9	6,2	11,3	27,7	6,0	30,6	66,9	18,6	2,6	18,2	12,1	10,8	8,4	336	
Geförderte		9,3	14,1	7,2	3,1	2,1	2,5	5,9	3,0	11,6	19,4	5,3	0,8	8,1	5,3	2,9	4,1	104,8	
Gefördertenquote	%	20	31	42	39	35	22	21	50	38	29	29	31	45	44	27	49	31,3	

Alle Zahlen geben den durchschnittlichen Monatsbestand an.

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

Sehr deutlich hat sich von 2001 auf 2003 auch die Zahl der geförderten Schüler erhöht, und zwar um 25,5% von 142.700 auf 179.100.

Davon entfielen erneut mehr als die Hälfte auf die Berufsfachschulen; mit einem Zuwachs von über 25% von rd. 76.300 auf rd. 95.600. Die zweitgrößte Gruppe bildeten mit rd. 28.900 (2001 25.400) und einem Zuwachs von fast 14% die Fachschulen.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) erhöhte sich die Zahl der Geförderten von rd. 18.900 (2001) auf rd. 25.300 (2003); damit hat sich der bereits im letzten Berichtszeitraum eingesetzte Wiederanstieg dieser Gefördertenzahlen mit der jetzigen Steigerung von 33,8% nochmals deutlich verstärkt.

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum ist bei den Fachoberschulen die Zahl der Geförderten am stärksten angestiegen; 2003 erhielten 17.500 (2001: 12.400) Schüler Förderleistungen: eine überdurchschnittliche Zunahme um rd. 41%.

Übersicht 3

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Gymnasium ¹⁾	11,4	9,4	8,4	8,0	7,9	7,8	7,7	8,3	9,4	10,1
Abendhauptschule	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3
Abendrealschule	0,5	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	0,9	1,2	1,7	2,3
Abendgymnasium	1,5	1,4	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,3	1,6
Kolleg	16,5	15,5	14,7	14,7	15,6	15,3	15,4	16,5	18,8	21,1
Berufsaufbauschule	2,1	1,7	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,4	1,5
Berufsfachschule	36,5	37,2	40,1	46,9	55,4	62,0	66,7	76,3	86,9	95,6
Fachoberschule	15,7	12,6	11,3	10,2	9,5	9,7	10,6	12,4	15,4	17,5
davon										
mit vorheriger Ausbildung	14,2	11,1	9,6	8,4	7,6	7,7	8,5	10,1	12,7	14,6
ohne vorherige Ausbildung	1,5	1,6	1,7	1,7	1,9	2,0	2,1	2,3	2,6	2,9
Fachschule	27,4	29,1	28,2	25,8	24,5	24,1	23,5	25,4	28,0	28,9
davon										
mit vorheriger Ausbildung	18,4	21,4	21,1	18,6	17,5	17,4	17,1	18,4	20,4	20,8
ohne vorherige Ausbildung	9,0	7,7	7,2	7,2	7,1	6,7	6,4	7,0	7,6	8,1
Schulen insgesamt	111,9	107,6	106,1	108,9	116,3	122,3	127,2	142,7	163,2	179,1

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tsd. an.

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994 - 2003

Im Ländervergleich hat sich zwischen 2001 und 2003 die Zahl der geförderten Schüler in deutlich unterschiedlichem Maße gesteigert, nämlich zwischen rd. 8,3% (von 10.281 auf 11.131 in Sachsen-Anhalt) und rd. 58,6% (von 1.576 auf 2.500 in Hamburg). Die wenigsten geförderten Schüler hat das Saarland (928), die meisten Nordrhein-Westfalen (29.796). Dieses Land verzeichnet auch mit 8.268 Schülern den stärksten Zuwachs in absoluten Zahlen im Berichtszeitraum (relativer Zuwachs 38,4 %).

Übersicht 4

Geförderte Schüler im Ländervergleich

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland
Gymnasium ¹⁾	792	836	238	698	78	439	340	1 042	821	1 610	448	55	893	642	497	695	10 124
Abendhauptschule	1	1	-	3	18	1	25	1	6	172	0	47	2	0	0	1	278
Abendrealschule	53	5	3	54	100	10	246	1	22	1 684	12	72	34	9	35	1	2 342
Abendgymnasium	170	76	66	41	27	124	161	62	71	632	5	12	127	3	66	2	1 646
Kolleg	1 401	7 853	2 187	347	200	149	621	-	997	5 247	416	58	678	421	276	296	21 147
Berufsaufbauschule	208	809	64	21	2	0	60	3	50	48	116	-	90	13	5	12	1 499
Berufsfachschule	5 477	10 129	4 672	9 007	536	1 176	2 376	6 061	7 270	13 487	2 559	323	14 759	6 998	2 776	8 005	95 612
Fachoberschule	1 596	775	916	1 077	174	279	923	807	2 679	2 031	872	189	2 378	1 195	507	1 110	17 509
davon mit vorheriger Ausb. ohne vorherige Ausb.	1 528	170	827	876	142	257	806	758	2 265	1 760	833	164	1 804	1 059	482	854	14 582
Fachschule	3 246	3 204	305	2 015	194	322	1 655	1 054	3 544	4 886	1 189	171	2 965	1 850	460	1 862	28 921
davon mit vorheriger Ausb. ohne vorherige Ausb.	2 029	2 795	293	1 492	55	292	1 030	959	3 057	1 624	566	65	2 866	1 419	423	1 816	20 780
	1 217	409	12	523	139	30	625	95	486	3 262	623	106	99	432	38	46	8 142
Schulen insgesamt	12 945	23 688	8 450	13 263	1 329	2 500	6 407	9 030	15 461	29 796	5 618	928	21 927	11 131	4 623	11 984	179 079

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tsd. an.

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich zwischen 2001 und 2003 ganz leicht zugunsten der Schüler verschoben. Der Anteil der Schüler stieg auf 35,4% (2001: 35%), der der Studierenden sank auf 64,6% (2001: 65%).

Im Hochschulbereich veränderte sich die Verteilung der geförderten Studierenden weiterhin leicht zugunsten der Studierenden an Universitäten (vgl. Übersicht 5). Deren Anteil – gemessen an allen geförderten Studierenden – stieg von 2001 auf 2003 von rd. 63,3% auf rd. 64,8%, während er an Fachhochschulen leicht von rd. 34,2% auf 32,9% fiel. An Akademien und Kunsthochschulen reduzierte er sich von rd. 2,6% auf rd. 2,3%.

Anders als im letzten Berichtszeitraum ist zwischen 2001 und 2003 der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, geringfügig von rd. 20,4% auf rd. 20,3% gesunken. Von den Geförderten an Fachhochschulen wohnten mit rd. 23,4% weiterhin deutlich mehr Studierende bei den Eltern als von denen an Universitäten mit rd. 18,5%.

Übersicht 5

Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	2001	2003	2001	2003	2001	2003
	%	%	%	%	%	%
Universitäten ¹⁾	63,3	64,8	18,7	18,5	81,3	81,5
Akademien, Kunsthochschulen	2,6	2,3	27,0	26,3	73,0	73,7
Fachhochschulen ²⁾	34,2	32,9	23,2	23,4	76,8	76,6
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	20,4	20,3	79,6	79,7

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

Auch die Anteile der geförderten Schüler an den verschiedenen Arten der Ausbildungsstätten haben sich im Berichtszeitraum nur wenig verändert. Von den geförderten Schülern besuchten 2003 mit rd. 52,3% erneut mehr als die Hälfte eine Berufsfachschule (2001: rd. 52,5%). Der Anteil an Fachschulen sank auf rd. 15,0% (2001: rd. 16,8%), der an Fachoberschulen stieg von rd. 10,8% auf rd. 11,7%. Rd. 1,1% (2001: rd. 1,2%) besuchten eine Berufsaufbauschule, rd. 14,2% ein Kolleg oder eine Abendschule (2001: rd. 13%) und rd. 5,6% (nach rd. 5,7% 2001) ein Gymnasium oder eine sonstige weiterführende Schule.

Der Anteil der geförderten Schüler, die bei den Eltern wohnten, ist nach Jahren des Anstiegs erstmals leicht rückläufig und erreichte 2003 rd. 48,6% (2001: rd. 48,7%).

Übersicht 6

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2003)

	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
	%	%	%
Gymnasium ¹⁾	5,6	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,2	63,9	36,1
Abendrealschule	1,6	59,3	40,7
Abendgymnasium	0,9	31,6	68,4
Kolleg	11,5	46,2	53,8
Berufsaufbauschule	1,1	50,9	49,1
Berufsfachschule	52,3	55,8	44,2
Fachoberschule	11,7	47,2	52,8
davon			
mit vorheriger Ausb.	10,0	55,3	44,7
ohne vorheriger Ausb.	1,7	0,0	100,0
Fachschule	15,0	44,0	56,0
davon			
mit vorheriger Ausb.	10,7	38,1	61,9
ohne vorheriger Ausb.	4,3	58,6	41,4
Schulen insgesamt	100,0	48,6	51,4

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum stieg erneut der Anteil der Frauen unter den geförderten Studierenden und erreichte 2003 rd. 52,4% (nach rd. 51,6% in 2001). An den Universitäten stieg er auf rd. 56,6% (2001: 55,4%). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter immer noch an den Kunsthochschulen mit rd. 68,2% (2001: rd. 68,3%). An den Fachhochschulen beträgt er rd. 43,0% (2001: rd. 43,1%).

Übersicht 7

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2003)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	%	%	%	%	%
Universitäten ¹⁾	43,4	56,6	96,2	3,1	0,6
Akademien, Kunsthochschulen	31,8	68,2	96,3	3,0	0,6
Fachhochschulen ²⁾	57,0	43,0	95,0	4,1	0,9
Hochschulen insgesamt	47,6	52,4	95,8	3,4	0,7

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

Der Anteil der ledigen geförderten Studierenden ist mit rd. 95,8% (2001: rd. 95,9%) im Berichtszeitraum nahezu gleich geblieben.

Bei den Schülern wurden 2003 mit rd. 60,7% wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert, obwohl ihr Anteil seit Jahren leicht sinkt und 2001 noch rd. 61,5% betrug. Dieser hohe Anteil liegt im Wesentlichen daran, dass Schularten mit großem Gefördertenanteil wie die Berufsfachschulen immer noch weit überwiegend von Frauen besucht werden. Der Frauenanteil bei den Geförderten ist bei den Berufsfachschulen erneut gesunken und erreichte 2003 rd. 71,4% nach rd. 73,5% 2001. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil an den Geförderten hingegen von rd. 55,2% in 2001 auf rd. 56,4% 2003 gestiegen. Auch bei den insgesamt etwa zur Hälfte von Männern und Frauen besuchten Fachoberschulen ist der Anteil von Frauen bei den Geförderten von rd. 38,1% 2001 auf rd. 39,1% 2003 gestiegen. An beiden Schularten hatte es im letzten Berichtszeitraum noch einen Rückgang der weiblichen Geförderten gegeben.

Der Anteil der ledigen geförderten Schüler ist im Berichtszeitraum leicht von rd. 96,6% auf rd. 96,3% gefallen.

Übersicht 8

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2003)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, ge- schieden, verwitwet
	%	%	%	%	%
Gymnasium ¹⁾	39,8	60,2	95,1	4,4	0,5
Abendhauptschule	56,3	43,7	93,6	3,3	3,1
Abendrealschule	51,4	48,6	94,3	3,9	1,8
Abendgymnasium	43,8	56,2	90,5	7,2	2,3
Kolleg	56,1	43,9	96,2	2,4	1,4
Berufsaufbauschule	61,6	38,4	95,4	3,3	1,2
Berufsfachschule	28,6	71,4	96,9	2,5	0,6
Fachoberschule	60,9	39,1	97,2	2,2	0,6
davon					
mit vorheriger Ausb.	65,5	34,5	97,5	1,9	0,6
ohne vorheriger Ausb.	33,8	66,2	95,6	3,8	0,6
Fachschule	43,6	56,4	94,6	4,6	0,8
davon					
mit vorheriger Ausb.	55,6	44,4	95,0	4,2	0,7
ohne vorherige Ausb.	14,0	86,0	93,5	5,5	1,1
Schulen insgesamt	39,3	60,7	96,3	2,9	0,8

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

II.2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Seit Jahren verjüngt sich die Altersstruktur der geförderten Studierenden an allen Hochschulen. Im Berichtszeitraum hat sich die Gruppe der bis 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten von rd. 81,9% auf rd. 82,6% erhöht. Der Anteil der über 30-Jährigen sank von rd. 5,1% auf rd. 4,1%. Wenn auch an den Fachhochschulen die geförderten Studierenden weiterhin etwas älter sind, so ist doch auch hier eine weitere leichte Verjüngung festzustellen. So lag der Schwerpunkt 2003 mit rd. 66,7% (2001: rd. 66,4%) aller Geförderten zwischen 20 und 26

Jahren und der Anteil der über 30-Jährigen fiel von rd. 7,8% auf rd. 6,8%. Die jüngste Altersstruktur verzeichneten immer noch die Kunsthochschulen; rd. 63,3% der Geförderten waren dort jünger als 24 Jahre (2001: 65,1%).

Übersicht 9

Geförderte Studierende nach Alter (2003)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 18	0,0	0,0	1,4	1,4	0,0	0,0
18 bis 20	4,2	4,2	10,9	12,2	2,6	2,6
20 bis 22	26,1	30,3	26,2	38,4	15,5	18,1
22 bis 24	31,3	61,6	24,9	63,3	26,9	45,0
24 bis 26	21,0	82,6	16,5	79,8	24,3	69,3
26 bis 28	9,6	92,1	10,0	89,9	15,9	85,2
28 bis 30	3,8	95,9	4,9	94,8	8,0	93,2
30 bis 32	1,9	97,8	2,8	97,6	3,8	97,0
32 bis 34	1,0	98,7	1,3	98,8	1,6	98,6
über 34	1,2	100,0	1,2	100,0	1,4	100,0

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

Weibliche Geförderte waren weiterhin jünger als männliche, wenn sich die Zahlen auch langsam annähern. So waren z.B. bei den geförderten Frauen an Universitäten rd. 65,4% (2001: 65,6%) jünger als 24 Jahre, wogegen dieser Anteil bei Männern rd. 56,7% (2001: 56,4%) betrug (bedingt u.a. durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes). Ähnlich ist die Entwicklung bei den Fachhochschulen.

Übersicht 10

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2003)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹⁾				Akademien Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²⁾			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	1,9	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	2,3	2,3	5,7	5,7	2,7	2,9	14,7	16,6	1,6	1,6	3,9	4,0
20 bis 22	22,0	24,3	29,2	34,9	18,2	21,1	29,9	46,5	13,0	14,7	18,7	22,7
22 bis 24	32,4	56,7	30,5	65,4	27,2	48,4	23,8	70,3	26,1	40,8	27,9	50,5
24 bis 26	23,5	80,1	19,1	84,5	22,1	70,5	13,9	84,2	26,2	67,0	21,8	72,3
26 bis 28	11,6	91,8	8,0	92,4	15,2	85,7	7,6	91,8	17,9	84,9	13,2	85,6
28 bis 30	4,4	96,1	3,4	95,8	7,8	93,4	3,6	95,4	8,8	93,6	7,0	92,5
30 bis 32	2,0	98,1	1,8	97,6	3,6	97,0	2,4	97,8	3,8	97,5	3,7	96,2
32 bis 34	0,9	99,1	1,1	98,7	1,4	98,4	1,2	99,0	1,5	99,0	1,8	98,1
über 34	0,9	100,0	1,3	100,0	1,6	100,0	1,0	100,0	1,0	100,0	1,9	100,0

¹⁾einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

Das Potenzial für eine Verjüngung bei der Gefördertenstruktur scheint bei den Schülern allmählich an seine Grenzen zu stoßen. Der Anteil der unter 24-Jährigen sank von rd. 80,5% im Jahr 2001 auf rd. 80,0% im Jahr 2003. Immerhin sank der Anteil der über 28-jährigen geförderten Schüler leicht von rd. 4,6% auf rd. 4,4%. An Berufsfachschulen waren die geförderten Schüler nach den Gymnasiasten am jüngsten; fast ein Viertel von ihnen war noch keine 18 Jahre alt, ein weiteres Drittel zwischen 18 und 20 Jahren. Nach wie vor haben Fachoberschulen und Fachschulen die ältesten geförderten Schüler mit rd. 54,7% bzw. rd. 62,4% über 22 Jahren. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Schüler bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Übersicht 11
Geförderte Schüler nach Alter (2003)

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufsauf- bauschule		Berufsfach- schulen		Fachober- schule		davon				Fachschule		davon				Zusammen	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	mit vorh Ausbildung		ohne vorher Ausbildung		%	% kum.	mit vorh Ausbildung		ohne vorher Ausbildung		%	% kum.
bis 18	25,8	25,8	0,9	0,9	1,7	1,7	22,5	22,5	2,3	2,3	0,1	0,1	15,3	15,3	2,1	2,1	0,1	0,1	6,9	6,9	14,1	14,1
18 bis 20	36,3	62,2	8,4	9,3	14,5	16,2	34,4	57,0	12,3	14,6	8,3	8,4	35,4	50,7	13,0	15,0	6,8	6,9	28,3	35,1	24,9	39,0
20 bis 22	23,5	85,7	25,4	34,7	28,8	45,0	22,5	79,4	30,7	45,3	31,7	40,1	25,3	76,0	22,6	37,7	19,0	25,9	31,5	66,6	23,9	63,0
22 bis 24	9,3	95,0	28,9	63,6	25,0	70,0	11,4	90,8	28,6	73,9	31,0	71,1	14,2	90,2	19,4	57,1	20,2	46,1	17,4	84,0	17,1	80,0
24 bis 26	3,0	98,0	18,6	82,2	16,1	86,1	5,0	95,8	15,5	89,4	17,1	88,2	6,2	96,4	18,0	75,0	22,1	68,3	7,8	91,7	10,0	90,1
26 bis 28	1,2	99,2	10,0	92,2	8,2	94,3	2,3	98,1	7,0	96,4	7,8	96,0	2,4	98,8	13,8	88,8	17,6	85,9	4,2	95,9	5,6	95,7
28 bis 30	0,6	99,7	4,5	96,7	4,2	98,5	1,1	99,2	2,8	99,2	3,1	99,1	0,9	99,7	7,4	96,2	9,6	95,5	2,1	98,0	2,7	98,4
30 bis 32	0,2	100,0	2,0	98,7	1,1	99,6	0,5	99,6	0,7	99,9	0,8	99,9	0,2	99,9	3,0	99,2	3,7	99,2	1,2	99,2	1,1	99,5
32 bis 34	0,0	100,0	0,7	99,3	0,2	99,8	0,2	99,8	0,0	99,9	0,0	99,9	0,1	100,0	0,5	99,7	0,5	99,7	0,3	99,5	0,3	99,7
über 34	0,0	100,0	0,7	100,0	0,2	100,0	0,2	100,0	0,1	100,0	0,1	100,0	0,0	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0	0,5	100,0	0,3	100,0

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

II.2.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in der Übersicht 12 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die 2001 erzielt wurden. Die durchschnittlichen Einkünfte der Eltern der im Jahr 2003 geförderten Studierenden lagen an Universitäten bei 35.700 Euro, an Fachhochschulen mit 32.800 Euro deutlich niedriger. Bei Geförderten, die Vollförderung erhielten, betrug das durchschnittliche Elterneinkommen zwischen 19.800 Euro und 21.400 Euro, bei Geförderten mit Teilförderung zwischen 37.300 Euro und 41.900 Euro. Die durchschnittlichen Einkünfte der Eltern der Geförderten sind damit gegenüber dem letzten Berichtszeitraum deutlich gestiegen.

Übersicht 12

Einkünfte der Eltern der im Jahr 2003 geförderten Studierenden

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt %	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten EUR	davon Vollförderungsanteil %	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten EUR	Teilförderungsanteil %	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten EUR
Universitäten ²⁾						
Eltern	60,7	35 724	28,8	20 603	71,2	41 855
Vater ³⁾	17,4	24 291	29,0	16 809	71,0	27 352
Mutter ³⁾	21,9	19 188	28,2	11 680	71,8	22 132
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	59,9	33 276	25,5	21 395	74,5	37 336
Vater ³⁾	18,2	23 337	24,8	21 069	75,2	24 082
Mutter ³⁾	22,0	17 765	24,2	12 449	75,8	19 464
Fachhochschulen ⁴⁾						
Eltern	61,6	32 784	29,6	19 801	70,4	38 244
Vater ³⁾	16,6	23 809	30,3	17 990	69,7	26 333
Mutter ³⁾	21,8	17 970	29,7	11 319	70,3	20 774

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

²⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100%) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung

Die Bundesregierung hat im Gesetzentwurf zur BAföG-Reform angekündigt, die im AföRG erfolgten Änderungen bei der Auslandsförderung zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser bis Ende 2004 durch eine Studierendenbefragung durchgeführten Evaluierung werden in einem gesonderten Bericht der Bundesregierung vorgelegt. Die Berichterstattung zur Auslands- und auch zur Ausländerförderung ist dennoch auch Bestandteil dieses Berichts und wird weiter fortgeschrieben. Dies umfasst auch die erstmalig im 15. Bericht aufgenommenen Übersichten über die Gruppe der sog. Grenzpendler und die Staatsangehörigkeiten der Geförderten.

II.2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Sowohl die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, als auch die finanziellen Aufwendungen für die Auslandsförderung nach dem BAföG sind seit dem 15. Bericht wiederum deutlich angestiegen.

Während im Jahr 2001 10.860 Geförderte einen Auslandsaufenthalt absolvierten, waren es 2002 bereits 13.646. Im Jahr 2003 stieg die Zahl der im Ausland Geförderten weiter auf 15.832. Vom Jahr 2001 auf das Jahr 2003 ist die Zahl der im Ausland Geförderten damit nahezu um die Hälfte angewachsen (Anstieg um 46%). Die Aufwendungen von Bund und Ländern für Ausbildungsförderung im Ausland betragen im Jahre 2003 rund 37,7 Mio. Euro (2002 rund 31,8 Mio. Euro).

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsstudienaufenthalten erhielten im Hochschuljahr 2003 allein aus den größten vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) verwalteten europäischen Kooperationsprogrammen (SOKRATES, ERASMUS und LEONARDO) 20.032 deutsche Studierende Leistungen. Daneben wurden im Hochschuljahr 2003 insgesamt 10.564 deutschen Studierenden Leistungen aus vom BMBF zur Verfügung gestellten Mitteln für Auslandsaufenthalte vom DAAD bewilligt. Die Zahlen über Geförderte aus vom DAAD verwalteten Kooperationsprogrammen und aus sonstigen vom BMBF zur Verfügung gestellten Mitteln für Auslandsaufenthalte beziehen sich - der besseren Vergleichbarkeit mit den BAföG-Förderzahlen wegen - ausschließlich auf Studierende. Sie sind deshalb nicht unmittelbar mit den im 15. Bericht nach § 35 genannten Zahlen vergleichbar, die noch Studierende, Graduierte und Wissenschaftler zusammenfassten.

Die Entwicklung der BAföG-Gefördertenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 2 –5 und § 6 BAföG

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten												
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Albanien ²⁾											1	0	0
Belgien/Luxemburg	133	111	118	101	76	80	55	65	62	55	80	79	108
Bosnien-Herzegowina/ Kroatien / Slowenien ³⁾	5	4	9	4	2	4	4	4	6	5	8	10	11
Bulgarien	77	65	67	2	8	5	1	1	2	0	1	0	1
Dänemark	45	79	113	106	95	85	71	94	125	110	115	190	296
Finnland	13	29	52	90	120	95	79	143	160	210	278	391	486
Frankreich	1063	1337	1553	1572	1492	1270	1168	1010	1068	1095	1268	1613	1850
Griechenland	29	104	105	108	106	77	75	62	68	74	75	76	93
Großbritannien	2865	3178	3904	4043	3783	3377	2995	2614	2506	2418	2305	2383	2459
GUS einschl. Russland ⁴⁾	1427	970	537	439	258	179	124	104	88	105	139	148	146
Irland	247	319	378	428	480	438	380	371	349	362	386	424	449
Island	1	4	9	9	7	6	3	7	8	7	13	25	32
Italien	411	492	526	628	598	473	463	475	525	562	561	644	770
Kanada	165	200	239	234	218	198	187	169	170	173	213	227	321
Malta	1	4	5	2	5	5	3	4	6	9	12	18	20
Niederlande	524	345	330	223	244	226	191	212	248	224	235	286	341
Norwegen	22	36	53	80	92	88	81	106	92	128	159	227	275
Österreich	379	345	354	344	345	238	209	172	196	171	416	757	684
Polen	106	103	101	85	36	23	27	21	27	42	75	119	155
Portugal	42	55	68	60	63	59	33	40	43	74	60	70	117
Rumänien	79	88	93	67	25	10	3	5	8	10	5	17	21
Schweden	61	91	143	236	259	295	247	318	359	449	508	769	925
Schweiz / Liechtenstein	430	364	318	417	302	248	283	214	213	225	214	297	332
Spanien	301	389	426	572	645	716	529	744	634	842	1084	1321	1766
Tschechien / Slowakei ⁵⁾	16	139	107	39	37	31	28	20	25	42	50	78	90
Ungarn	358	342	219	78	43	32	21	15	17	28	44	56	61
Zypern ⁶⁾											4	2	5
USA	1421	1811	1977	1869	1624	1249	928	957	972	1024	1324	1771	1939
Afrika, Asien (einschließlich Türkei)	506	605	578	526	479	436	375	349	374	441	506	654	679
darunter:													
Südafrika ⁷⁾													110
Indonesien ⁷⁾													68
Taiwan	65	61	54	10	4	4	1	3	7	6	7	10	9
China	108	107	74	67	76	89	68	79	95	121	108	143	153
Japan	117	118	102	102	113	84	69	68	69	60	82	105	115
Australien, Ozeanien und Südamerika	263	278	300	354	359	351	342	327	377	476	722	996	1400
darunter:													
Argentinien	27	24	22	23	24	27	29	16	20	22	39	38	53
Australien	83	75	75	86	108	140	139	151	171	228	341	458	747
Neuseeland	24	27	32	56	70	52	58	58	53	72	119	151	232
Brasilien	31	31	33	42	30	18	27	21	22	24	45	45	64
Chile	14	30	36	43	37	30	29	25	24	20	49	77	78
Costa Rica	6	17	19	17	8	4	7	7	6	12	15	21	25
Ecuador	8	10	8	9	18	12	8	5	7	4	7	44	14
Mexiko	20	23	34	35	24	27	19	17	40	49	61	77	102
Peru	4	2	3	2	3	5	6	1	4	10	14	13	17
insgesamt	10990	11887	12682	12716	11801	10294	8905	8623	8728	9361	10860	13648	15832

¹⁾ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen; ohne nach § 5 Abs. 1 BAföG Geförderte

²⁾ 2001 erstmals gesondert ausgewiesen

³⁾ bis 1992 Jugoslawien

⁴⁾ bis 1991 UdSSR

⁵⁾ bis 1991 CSFR

⁶⁾ 2001 erstmals gesondert ausgewiesen

⁷⁾ 2003 erstmals gesondert ausgewiesen

Quelle: BMBF, Ländermeldungen

Neben den nach § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BAföG im Ausland Geförderten absolviert noch eine weitere Gruppe von Auszubildenden einen Teil oder die gesamte Ausbildung im Ausland. Diese sog. Grenzpendler nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes werden gefördert, weil sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Als Grenzpendler wurden im Jahr 2003 1618 im Vergleich zu 1429 Geförderten im Vorjahr gefördert (siehe hierzu Übersicht 14). Im Jahr 2001 waren es nur 850 Grenzpendler gewesen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der geförderten Grenzpendler waren Studierende, während der Schüleranteil unter 5% lag.

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 17.450 Auszubildende im Ausland gefördert.

Übersicht 14

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Abs. 1 BAföG im Jahr 2002 und 2003

Land	Zahl ¹⁾ der Geförderten			
	2002	2003	2002	2003
	Schüler		Studierende	
Belgien/Luxemburg;				
aus Nordrhein-Westfalen	0	1	24	25
aus Rheinland-Pfalz	0	0	2	5
Dänemark	0	0	0	0
Frankreich;				
aus Baden-Württemberg	0	0	0	0
aus dem Saarland	1	1	0	0
Niederlande;				
aus Nordrhein-Westfalen	24	26	1164	1264
aus Niedersachsen,	0	0	80	83
aus Rheinland-Pfalz	0	0	1	1
Österreich	16	35	51	64
Polen	0	0	0	0
Schweiz/Liechtenstein	4	5	62	108
Tschechien/Slowakei	0	0	0	0
Summe	45	68	1384	1550

¹⁾Fallzahlen

Quelle: BMBF, Ländermeldungen

II.2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

II.2.2.2.1 Übersicht über die Rechtslage

In § 8 Abs. 1 BAföG sind die Gruppen zusammengefasst, die bereits Kraft ihres Rechtsstatus in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt § 8 Abs. 1 BAföG nur die Nr. 1 bis 3 (Deutsche, heimatlose Ausländer, anerkannte Asylberechtigte); durch das 3. BAföGÄndG und durch das 12. BAföGÄndG wurden Ausländer mit deutschem Elternteil, als Kind EG-bevorrechtigte und als Arbeitnehmer EG-bevorrechtigte Ausländer in die Förderung einbezogen. Durch das 16. BAföGÄndG wurde das EWR-Ausfüh-

rungsgesetz vom 27. April 1993 umgesetzt. Damit wurden Auszubildende aus den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auszubildenden der EG-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Seit dem 18. BAföGÄndG können Kinder eines verbleibeberechtigten früheren EG-Arbeitnehmers einen Anspruch auf Ausbildungsförderung unabhängig von dem Bestehen einer Altersgrenze oder einer Unterhaltsgewährung durch den Elternteil haben. Mit dem AföRG wurden ausländische Ehegatten von Deutschen und mit dem 21. BAföGÄndG auch Ehegatten von Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats in die Förderung nach § 8 Abs. 1 BAföG einbezogen.

Anderen Ausländern wird nach § 8 Abs. 2 BAföG Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern und Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen wie die Ausbildungsförderung möglich sind.

Der Auszubildende hat durch eigene Erwerbstätigkeit die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung geschaffen, wenn er selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Bis zum 10. BAföGÄndG kam eine Förderung aufgrund der Erwerbstätigkeit eines Elternteils nur in Betracht, wenn dieser in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung sich im Wesentlichen ständig im Inland aufgehalten hatte und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen war. Um die Integration der zweiten Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, wurde zunächst der zeitliche Rahmen, in welchem der dreijährige Aufenthalt und die dreijährige rechtmäßige Erwerbstätigkeit bestanden haben müssen, auf sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts erweitert.

Durch das 15. BAföGÄndG wurde die Möglichkeit einer Förderung in den Fällen eröffnet, in denen zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren vor Beginn des förderungsfähigen Teils der Ausbildung sechs Monate im Inland erwerbstätig war und im Übrigen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ruhestand, Vorruhestand, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht erwerbstätig sein konnte. Kinder von langjährig im Inland lebenden und arbeitenden Ausländern sind daher bei Inlandsausbildungen förderungsrechtlich deutschen Auszubildenden gleichgestellt.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden die Förderungsmöglichkeiten für ausländische Auszubildende weiter ausgedehnt. Den Auszubildenden, die nach § 8 Abs. 1 BAföG förderungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, wird die Möglichkeit eröffnet, Ausbildungsförderung für eine als „Grenzpendler“ im grenznahen Ausland durchgeführte Ausbildung zu erhalten. Zudem können künftig auch ausländische Auszubildende nach § 8 Abs. 2 BAföG ohne Einschränkung Ausbildungsförderung für im Rahmen einer Inlandsausbildung befristet durchgeführte Auslandsausbildungen beanspruchen. Die bisherige Beschränkung der Auslandsförderung für Auszubildende nach § 8 Abs. 2 BAföG auf die Fälle, in denen der Auslandsaufenthalt in den Ausbildungsbestimmungen zwingend vorgeschrieben ist, entfällt. Mit dieser Regelung wird ein Beitrag zur Integration und Chancengleichheit von Bildungsinländern

geleistet. Die Förderung bis zum Abschluss der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte im EU-Ausland (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG) bleibt allerdings weiterhin Auszubildenden nach § 8 Abs.1 BAföG vorbehalten.

Das 21. Änderungsgesetz zum BAföG bezieht nun – in Umsetzung der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts - auch ausländische Ehegatten von EU-Wanderarbeitnehmern in die Förderung ein, und stellt diese damit den ausländischen Ehegatten von Deutschen gleich. Weiterhin bleibt ein Förderungsanspruch eines ausländischen Ehegatten nun auch nach einer Trennung bestehen, sofern der Ehegatte sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhält. Es erscheint integrations- und förderungspolitisch geboten, den betroffenen Auszubildenden den Abschluss ihrer Ausbildung unabhängig vom Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft zu ermöglichen .

II.2.2.2.2 Entwicklung

Übersicht 15 gibt einen genaueren Überblick über die Staatsangehörigkeiten der mit BAföG Geförderten. Danach wurden im Jahre 2003 37.978 Auszubildende ausländischer Staatsangehörigkeit gefördert (2001: 32.382 ausländische Geförderte). Davon waren 24.234 Studierende und 13.744 Schüler. Aus den Staaten der im Jahre 2003 noch nicht erweiterten EU stammten 5980 Auszubildende (gegenüber 5225 im Jahre 2001). Aus den aus den zum 1. Mai 2004 in die Europäische Union aufgenommenen Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) stammen 8287 Geförderte. Den größten Anteil aus den neu aufgenommenen EU-Staaten machen mit 1427 die Geförderten aus Polen aus. Es ist damit zu rechnen, dass der Anteil der Geförderten aus den EU-Beitrittsstaaten mit Erwerb der EU-Freizügigkeit nochmals spürbar ansteigen wird.

Der finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender belief sich im Jahr 2003 auf rund 116,7 Mio.Euro (Bund und Länder) gegenüber 96,3 Mio Euro 2001.

Mit rund 34 % aller geförderten Ausländer stellt die Türkei das stärkste Auszubildendenkontingent aller vertretenen Nationen, im Jahr 2001 waren es noch 37%. Damit ist der Anstieg des Anteils der türkischen Geförderten hinter dem Anstieg der ausländischen Geförderten insgesamt etwas zurückgeblieben. Etwa jeder Vierte ausländische Geförderte kommt nicht aus Europa. Wie schon im Jahr 2001 absolvierten knapp zwei Drittel (64%), nämlich 24.234 der geförderten Ausländer eine Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule.

Übersicht 15

Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2003

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte insge- sam Anzahl	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Anzahl	%	Durch- schnittl. Monats bestand	Finanz- aufwand 1 000 EUR	Anzahl	%	Durch- schnittl. Monats bestand	Finanz- aufwand 1 000 EUR
EU-Länder	5 980	2 235	16,3	1 305	4 898	3 745	15,5	2 506	12 315
darunter:			-				-		
Belgien	45	13	0,1	7	31	32	0,1	23	99
Dänemark	19	7	0,1	4	16	12	0,0	9	53
Finnland	25	6	0,0	3	16	19	0,1	11	56
Frankreich	244	61	0,4	34	152	183	0,8	113	543
Griechenland	1 456	487	3,5	288	1 091	969	4,0	667	3 268
Großbritannien	285	99	0,7	53	207	186	0,8	112	583
Irland	29	8	0,1	3	10	21	0,1	15	76
Italien	2 063	920	6,7	534	1 884	1 143	4,7	750	3 634
Luxemburg	9	3	0,0	2	7	6	0,0	3	18
Niederlande	236	87	0,6	53	200	149	0,6	103	514
Österreich	448	152	1,1	91	396	296	1,2	207	1 065
Portugal	520	201	1,5	121	443	319	1,3	220	1 088
Schweden	21	7	0,1	5	21	14	0,1	10	53
Spanien	580	184	1,3	106	424	396	1,6	262	1 266
Übriges Europa	22 535	8 345	60,7	4 853	17 695	14 190	58,6	9 902	49 950
darunter:			-				-		
Bosnien-Herzegowina	548	195	1,4	114	417	353	1,5	242	1 168
Bulgarien	123	20	0,1	12	40	103	0,4	69	350
Estland	32	10	0,1	6	26	22	0,1	17	101
GUS einschl. Russland	1 699	597	4,3	350	1 614	1 102	4,5	756	4 268
Island	20	17	0,1	8	31	3	0,0	1	7
Kroatien	954	307	2,2	181	680	647	2,7	453	2 016
Lettland	94	27	0,2	15	51	67	0,3	49	270
Liechtenstein	1	-	-	-	-	1	0,0	1	5
Litauen	71	24	0,2	17	79	47	0,2	32	175
Malta	1	1	0,0	1	2	-	-	-	-
Norwegen	6	4	0,0	3	18	2	0,0	2	10
Polen	1 427	442	3,2	262	945	985	4,1	671	3 335
Rumänien	275	83	0,6	50	181	192	0,8	127	621
Schweiz	59	18	0,1	11	50	41	0,2	28	144
Slowakei	46	12	0,1	5	19	34	0,1	26	147
Slowenien	68	29	0,2	15	64	39	0,2	29	136
Tschechien	403	109	0,8	68	284	294	1,2	213	1 156
Türkei	12 965	5 050	36,7	2 909	9 900	7 915	32,7	5 547	27 654
Ungarn	163	39	0,3	24	100	124	0,5	84	427
Zypern	2	-	-	-	-	2	0,0	2	10
Afrika	1 640	596	4,3	336	1 317	1 044	4,3	698	3 750
Asien	3 062	1 079	7,9	617	2 388	1 983	8,2	1 376	7 348
darunter:			-				-		
China	84	18	0,1	11	52	66	0,3	40	213
Japan	20	4	0,0	2	9	16	0,1	11	46
Taiwan	20	2	0,0	1	4	18	0,1	10	56
Australien, Ozeanien	47	5	0,0	2	10	42	0,2	30	173
darunter:			-				-		
Australien	10	3	0,0	1	4	7	0,0	5	27
Neuseeland	2	2	0,0	1	6	-	-	-	-

Amerika	412	175	1,3	100	414	237	1,0	150	829
darunter:			-				-		
Argentinien	12	4	0,0	2	10	8	0,0	5	32
Brasilien	55	32	0,2	17	67	23	0,1	14	80
Chile	21	10	0,1	5	26	11	0,0	7	45
Costa Rica	4	2	0,0	1	3	2	0,0	-	4
Ecuador	10	2	0,0	1	5	8	0,0	5	30
Kanada	18	8	0,1	5	21	10	0,0	6	27
Mexiko	7	3	0,0	2	7	4	0,0	2	14
Peru	44	24	0,2	13	49	20	0,1	15	92
Vereinigte Staaten	109	41	0,3	23	101	68	0,3	51	269
heimatlose Ausländer	1 496	355	2,6	223	890	1 141	4,7	783	4 543
Asylberechtigte Ausländer	2 580	856	6,2	506	2 177	1 724	7,1	1 245	7 343
Ohne Angabe	226	98	0,7	62	227	128	0,5	99	483
Insgesamt	37 978	13 744	100,0	8 005	30 015	24 234	100,0	16 789	86 734

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

II.2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende leicht von 365 Euro auf 370 Euro gestiegen, für Schüler etwas stärker von 288 Euro auf 303 Euro (vgl. Übersicht 16).

Übersicht 16

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	- in EUR -									
Studierende	295	304	322	319	316	322	326	365	371	370
Schüler	262	257	262	251	244	243	241	288	302	303

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1994 - 2003

Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Berichtszeitraum von rd. 33,2% auf rd. 37,3% erhöht; der Anteil, der Teilförderung erhielt, entsprechend von rd. 66,8% auf rd. 62,7% verringert. Bei den geförderten Schülern ist der Anteil, der Vollförderung erhielt, nach einem dramatischen Anstieg von rd. 40% auf rd. 63,4% im letzten Berichtszeitraum nun wieder etwas zurückgegangen auf 61,4% in 2003; der Anteil, der Teilförderung erhält, ist dementsprechend von rd. 36,6% auf 38,6% angestiegen. Die Steigerungen sind vor allem eine Folge der BAföG-Reform 2001.

Übersicht 17

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2001/2003)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2001	2003	2001	2003
	- Monatsdurchschnitt in % -			
Universitäten ¹⁾	32,5	35,4	67,5	64,6
Akademien, Kunsthochschulen	32,2	32,4	67,8	67,6
Fachhochschulen ²⁾	34,4	41,5	65,6	58,5
Hochschulen insgesamt	33,2	37,3	66,8	62,7

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2001, 2003

II.2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Im Jahr 2003 erhielten rund 43% der geförderten Studierenden mehr als 350 Euro monatliche Förderung. An den Fachhochschulen lagen die gewährten Beträge weiterhin grundsätzlich höher als an den Universitäten, niedriger an den Akademien und Kunsthochschulen. Sowohl an den Universitäten, als auch an den Akademien und Kunsthochschulen und Fachhochschulen ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeträge über 500 Euro und damit (nahezu) den Förderungshöchstsatz erhalten, gestiegen.

Übersicht 18

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2003)

Monatliche Förderungsbeträge EUR	Universitäten ¹⁾		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²⁾	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 50	9,1	9,1	11,1	11,1	8,0	8,0
bis 75	3,0	12,0	3,0	14,1	2,5	10,5
bis 100	3,4	15,4	3,8	17,9	2,9	13,4
bis 125	3,2	18,7	3,4	21,3	2,8	16,2
bis 150	3,6	22,3	3,6	24,9	3,1	19,4
bis 175	3,5	25,8	3,8	28,8	3,0	22,4
bis 200	3,8	29,6	4,2	33,0	3,3	25,7
bis 225	3,6	33,2	3,9	36,9	3,2	28,9
bis 250	3,9	37,1	5,0	41,9	3,6	32,5
bis 300	7,6	44,8	7,6	49,5	7,2	39,7
bis 350	12,3	57,1	12,9	62,4	12,5	52,2
bis 400	7,1	64,2	6,4	68,9	8,1	60,3
bis 450	9,5	73,7	8,3	77,2	9,0	69,3
bis 500	16,5	90,2	13,1	90,3	15,9	85,2
über 500 ³⁾	9,8	100,0	9,7	100,0	14,8	100,0

¹⁾ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

²⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

³⁾ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2003

II.2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Die nach jahrelangem Ausgabenrückgang bis zum Jahre 1998 wieder erreichte deutliche Steigerung der Ausgaben (siehe beigefügte Übersicht 19) hat sich auch in diesem Berichtszeitraum weiter fortgesetzt. Dies liegt sowohl noch immer an den Leistungsverbesserungen des Ausbildungsförderungsreformgesetzes 2001 als auch an steigenden Schüler- und Studierendenzahlen.

Die Gesamtausgaben⁵ für Bund und Länder betragen im Jahre 2003 gut 2,0 Mrd. Euro (Bundesanteil gut 1,3 Mrd. Euro). Dies ist ein erneuter Anstieg um mehr als 4 % im Vergleich zum Vorjahr, dem ersten Jahr der vollen Wirkung der BAföG-Reform. Im Vergleich zum Jahr 2001 betrug der Zuwachs über 26 %.

Für das Haushaltsjahr 2004 waren im Einzelplan 30 für die Ausgaben nach dem BAföG 951 Mio. Euro ausgebracht. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs wurde diese Summe um weitere 42 Mio. Euro erhöht.

Die langfristige Entwicklung ist in Übersicht 19 dargestellt.

Übersicht 19

Entwicklung des Finanzaufwandes

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	- in Mio. EUR -											
Schüler insgesamt	437	373	346	347	345	344	355	377	381	497	606	647
darunter Bund	284	244	225	225	224	223	231	245	248	323	393	421
Studierende insgesamt	1553	1425	1241	1111	1047	889	845	847	884	1109	1343	1382
darunter Bund	1010	926	807	722	681	578	549	550	574	721	873	899
davon Zuschuss	502	464	394	361	337	283	265	274	287	368	442	471
davonr Darlehen ¹⁾	508	462	413	361	344	295	284	276	287	353	431	428
Insgesamt	1990	1798	1588	1458	1391	1233	1201	1224	1265	1606	1948	2029
Darunter Bund	1294	1170	1032	948	904	801	780	796	822	1044	1267	1319

¹⁾ seit dem Haushaltsjahr 2000 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (früher Deutsche Ausgleichsbank) bereitgestellt

Quelle: BMBF

II.2.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die gem. § 18 Abs. 1 BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 3,2 Mio. Darlehensnehmer mit einem ursprünglichen Gesamtdarlehensvolumen von etwa 17 Mrd. Euro (Bund und Länder einschl. von der KfW bereitgestellter Mittel) erfasst (Stand: 31.08.2004).

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden wie folgt genutzt:

Wurden im September 2001 bis August 2002 noch 79.133 Freistellungen wegen geringen Einkommens gewährt, so waren dies im – doppelt so langen – Vergleichszeitraum von September 2002 bis August 2004 175.894 Freistellungen. Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen wegen Teilerlass bei Kinderbetreuung betrug 82.027.

⁵ Inklusiv des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

10.243 Darlehensnehmer erhielten im Zeitraum vom Herbst 2002 bis zum Herbst 2004 einen Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 18,3 Mio. Euro erlassen. Im gleichen Zeitraum erreichten 24.230 Darlehensnehmer einen Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen mit einem Erlass von insgesamt 32,7 Mio. Euro. 129.209 Darlehensnehmer zahlten ihr Darlehen vorzeitig zurück.

Im Jahr 2001 betragen die Einnahmen (Tilgung und Zinsen) rd. 574 Mio. Euro; im Jahr 2002 betragen diese Einnahmen rd. 537 Mio. Euro und im Jahr 2003 rd. 490 Mio. Euro. Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. August 2004 wurden rd. 263,5 Mio. Euro eingenommen. Hinzu kamen noch Einnahmen aus der Rückerstattung der Anschriftenermittlungskosten und Mahnkosten.

Der spürbare Rückgang der Einnahmen dürfte wohl vor allem den Rückgang der Gefördertenzahlen in den 80er und - nach kurzzeitigem Hochschnellen durch die Wiedervereinigung - 90er Jahren widerspiegeln. Hingegen gibt es keine Anzeichen dafür, dass die gesunkenen Einnahmen auf Zahlungsausfällen beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden jährlich rd. 500.000 Posteingänge bearbeitet, im gleichen Zeitraum wurden durch die Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamtes jährlich rd. 550.000 Postausgänge erzeugt. Hinzu kommen jährlich noch rd. 350.000 durch die Großrechneranwendung des Bundesverwaltungsamtes erzeugte Bescheide (Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, Zins- und Mahnbescheide).

Bereits seit dem 1. November 2000 bietet das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmern einen Online-Service – BAFöGOnline – an. BAFöGOnline bedeutet für den Rückzahler mehr Bürgerfreundlichkeit, kürzere Verfahrensdauer, mehr Wirtschaftlichkeit durch moderne Technik. Medienbrüche, Post- und sonstige Wegezeiten sowie Informationslücken werden vermieden.

Für den Nutzer ergibt sich ein einfacher und schneller Weg zu seiner Behörde. Dem Internetnutzer stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (www.bundesverwaltungsamt.de) sämtliche Antragsformulare und für die Rückzahlung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Online-Formulare kann der Internetnutzer direkt online ausfüllen und absenden, woraufhin eine automatische Eingangsbestätigung erfolgt. Alle Wünsche, Fragen, Anträge zur Bearbeitung der Darlehensangelegenheit gelangen online unmittelbar auf den elektronischen Schreibtisch des jeweils zuständigen Sachbearbeiters. Dazu gehören z. B. Anträge auf vorzeitige Rückzahlung, leistungsabhängigen Teilerlass, Freistellung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung. Die Daten werden direkt in eine elektronische Akte des Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems FAVORIT® OfficeFlow übernommen. Auf Wunsch erhält der Antragsteller online eine Antwort zu seinem Anliegen. BAFöGOnline wird in ständig steigenden Umfang von den Darlehensnehmern und anderen Interessenten angenommen.

Die Entwicklung des Darlehenseinzuges ist in den Übersichten 20, 21 und 22 dargestellt. Anders als in früheren Berichten, in denen jeweils nur die Gesamtentwicklung hinsichtlich aller jemals beim Bundesverwaltungsamt erfassten Darlehensnehmer dargestellt war, gibt Übersicht 20 jetzt einen Überblick über die jährlich neu erfassten Darlehen. So lässt sich die langfristige Entwicklung auch im Jahresvergleich und damit hinsichtlich jeweils kürzerfristiger Veränderungen verfolgen. In Übersicht 20 spiegeln sich die positiven Auswirkungen des AföRG ab 2002 im Anstieg sowohl der Zahl der hälftig mit Staatsdarlehen Geförderten als auch der Darlehensbeträge selbst deutlich wider.

Übersicht 20

Darlehensverwaltung**- Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen -**

	Darlehensnehmer ¹⁾	Summe
1995	88.393	84.672.112,93 EUR
1996	78.096	77.396.747,38 EUR
1997	76.777	75.123.965,72 EUR
1998	76.118	73.474.047,06 EUR
1999	149.502 ²⁾	140.950.591,79 EUR
2000	14.617 ³⁾	8.732.664,06 EUR
2001	84.936	79.596.192,33 EUR
2002	115.007	118.296.895,53 EUR
2003	115.561	129.490.022,37 EUR

¹⁾ für die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

^{2) 3)} Die Abweichung in den Jahren 1999 und 2000 ergibt sich daraus, dass die Dateneinspielungen wegen der Jahrtausendwende vorgezogen wurden.

Quelle: BVA

Übersicht 21

Darlehensverwaltung**- Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –**

Fallzahlen für	ab Sept. 1995 bis August 1997	ab Sept. 1997 bis August 1999	Ab Sept. 1999 bis August 2001	Ab Sept. 2001 bis August 2002	Ab Sept. 2002 bis August 2004
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	202.194	273.372	246 827	92 104	168 744
Nachlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	98.931	165.577	176 587	80 773	129 209
Teilerlass wegen vorzeitigen Abschlusses	14.140	24.012	20 118	7235	10 243
Teilerlass wegen Kinderbetreuung	43.393	57.691	73 157	32 597	82 027
Leistungsabhängiger Teilerlass	36.620	46.062	38 609	14 465	24 230
Teilerlass wegen Behinderung	130	81	24	6	6
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	124.839	146.598	183 288	79 133	175 894
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund von Anträgen auf Teilerlass wegen Kinderbetreuung	25 534	33 747	59 018	18 956	32 461

Quelle: BVA

Übersicht 22

Darlehensverwaltung**- Entwicklung der Darlehensrückflüsse -**

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	- in 1000 Euro -									
Tilgung	395 147	421 037	482 392	516 566	564 782	638 578	578 620	568 929	532 567	486 034
¹⁾	(256 846)	(273 674)	(313 555)	(335 768)	(367 108)	(415 076)	(376 103)	(369 804)	(346 169)	(315 922)
Zinsen	2 961	3 348	3 423	3 625	4 001	4 014	4 248	4 579	4 091	3 985
¹⁾	(1 925)	(2 176)	(2 225)	(2 356)	(2 601)	(2 609)	(2 761)	(2 976)	(2 659)	(2 590)
Gesamteinnahmen	398 108	424 385	485 815	520 191	568 783	642 592	582 868	573 508	536 658	490 019
¹⁾	(258 770)	(275 851)	(315 780)	(338 124)	(369 709)	(417 685)	(378 864)	(372 780)	(348 828)	(318 512)
Darunter vorzeitige Rückzahlung	189 022	199 938	246 177	267 448	310 930	371 552	303 792	285 509	259 287	234 463
¹⁾	(122 864)	(129 959)	(160 015)	(173 841)	(202 104)	(241 509)	(197 465)	(185 581)	(168 537)	(152 401)
Anschriftenermitt- lungs- und Bußgeldverfahren	437	533	608	724	888	653	966	942	754	770
Mahnkosten	162	177	180	197	215	164	275	295	279	292
Verwaltungskosten- anteil in % ²⁾	rd. 2,83	rd. 2,66	rd. 2,30	rd. 2,45	rd. 2,59	rd. 2,57	rd. 2,54	rd. 2,45	rd. 2,51	rd. 2,49

¹⁾ Bundesanteil in Klammern (= 65% der Gesamtrückflüsse)

²⁾ ohne Bundeskasse

Quelle: BVA

II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen

Insgesamt haben 45.995 Auszubildende mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen (Stand 31.08.2004). Aus diesen Verträgen hat die KfW rd. 184,7 Mio. Euro ausgezahlt.

Aus Übersicht 23, einer Auswertung der zum 31.08.2004 laufenden Darlehensverträge, geht hervor, dass lediglich 6.314 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu 249 Euro geschlossen wurden. Hingegen wurden 39.681 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag ab 250 Euro geschlossen. Offensichtlich nehmen die Auszubildenden die Darlehen primär dann in Anspruch, wenn eine anderweitige Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist.

Übersicht 23

Darlehensverwaltung

- Laufende Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der KfW –

Laufzeit in Monaten	bis 49 E UR	bis 99 EUR	bis 149 EUR	bis 199 EUR	bis 249 EUR	bis 299 EUR	bis 349 EUR	bis 399 EUR	bis 449 EUR	bis 499 EUR	über 500 EUR	Gesamt
1	0	2	8	9	16	22	34	38	44	89	169	431
2	6	8	22	33	46	84	67	98	117	220	421	1.122
3	2	13	23	31	73	76	101	137	115	202	452	1.225
4	6	12	27	47	50	70	111	120	147	205	465	1.260
5	9	38	68	109	183	242	271	324	343	515	1061	3.163
6	5	45	89	162	209	323	384	442	491	723	1694	4.567
7	39	133	293	358	551	812	783	883	995	1440	3087	9.374
8	2	19	42	70	87	134	149	183	187	284	676	1.833
9	4	23	54	74	132	170	158	193	232	247	602	1.889
10	7	27	68	105	136	179	208	212	235	306	686	2.169
11	6	24	60	88	127	157	175	217	206	279	719	2.058
12	11	25	79	123	122	183	195	219	280	341	781	2.359
13	67	217	366	558	804	1116	1251	1380	1471	1987	4964	14.181
14	3	1	8	8	13	21	14	18	14	18	49	167
15	3	5	2	11	8	22	16	13	23	30	64	197
Gesamt	170	592	1.209	1.786	2.557	3.611	3.917	4.477	4.900	6.886	15.890	45.995

Darlehen bis 349 EUR: 13842

13842

Darlehen bis 249 EUR: 6314

6314

Darlehen über 349 EUR: 32153

32153

Darlehen über 249 EUR: 39681

39681

Gesamtzahl der abgeschlossenen Darlehensverträge seit Einführung des verz. Bankdarlehens: 45.995

Stand: 31.08.2004

Quelle: KfW

Die neu aufgenommene Übersicht 24 verleiht einen besseren Überblick über die jährliche Entwicklung der Bankdarlehen nach dem BAföG. Sie zeigt, dass hinsichtlich der ab 1998 ausgesprochenen Neubewilligungen nach einem Absinken in den Jahren 1999 bis 2001 seit 2002 eine steigende Tendenz zu verzeichnen ist. Allerdings wurde mit knapp 5.500 Neubewilligungen in 2003 das Anfangsniveau von 1998 (rd. 6.100) noch immer nicht wieder erreicht.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der jährlichen Gesamtausgaben für das Bankdarlehen, die in 2003 knapp 20 Mio. Euro erreichten. Dagegen sind Laufzeiten und Bewilligungsbeträge für die einzelnen Darlehensnehmer während des gesamten Zeitraums von 1998 bis 2003 relativ stabil geblieben.

Übersicht 24

Darlehensverwaltung

- Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen -

Jahr	Gesamtausgaben	Neubewilligungen	Ø Bewilligungsbetrag pro Darlehensnehmer	Ø Förderungszeitraum pro Darlehensnehmer (in Monaten)	Ø Förderungsbetrag pro Monat
1998	25.959.116,07 EUR	6.139	4.200,64 EUR	8,92	470,92 EUR
1999	22.443.887,51 EUR	5.051	4.070,53 EUR	8,85	459,95 EUR
2000	15.884.940,92 EUR	3.907	3.958,96 EUR	8,87	446,33 EUR
2001	14.074.277,61 EUR	3.726	4.255,92 EUR	8,87	479,81 EUR
2002	17.934.242,97 EUR	4.676	4.215,19 EUR	8,89	474,15 EUR
2003	19.244.614,47 EUR	5.454	4.240,79 EUR	8,94	474,36 EUR

II.3 Veränderung der Grunddaten

II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

Der im Schuljahr 2000/2001 begonnene Rückgang der Schülerzahlen in Deutschland hat sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Für die kommenden Jahre ist mit weiter fallenden Schülerzahlen für Deutschland insgesamt zu rechnen. Während im Schuljahr 1996/97 die Zahl der Schulanfänger noch bei rund 953.600 lag, wird bis zum Jahr 2015 – ausgehend von der demographischen Entwicklung – eine Abnahme bis auf unter 700.000 Schulanfänger erwartet. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schüler in höhere Klassenstufen auch auf die weiterführenden Schulen auswirken und damit auch auf die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist noch bis mindestens Mitte des Jahrzehnts bundesweit mit weiter steigenden Schülerzahlen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen.

Die Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen verzeichnen im Berichtszeitraum einen deutlichen Zuwachs. Für BAföG sind wegen § 2 Abs. 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulbildungen, einschließlich aller Formen der Berufsgrundbildung, weil diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und damit in der Regel überhaupt nicht - förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschüler stieg im Berichtszeitraum von 402.700 im Schuljahr 2001/2002 auf 473.900 im Schuljahr 2003/2004 (+ 17,6%), die Zahl der Fachschüler von 180.800 auf 198.700 (+ 10%). Eine mögliche Erklärung für die starke Entwicklung der Schülerzahlen ist die Entwicklung auf dem Ausbildungsplatzmarkt. Der deutliche Rückgang Auszubildender im dualen System lässt vermuten, dass Schulabgänger vermehrt in schulische Berufsausbildungen drängen.

Im Hochschulbereich ist die Studienanfängerquote⁶ weiter angestiegen, von 35,1 % im Jahr 2002 auf 35,7 im Jahre 2003 eines Altersjahrgangs (1998 waren es nur 27,7 %). Insgesamt dürfte die Zahl der Schulabsolventen mit Studienberechtigung von 368.000 im Jahre 2003 auf voraussichtlich 419.000 im Jahre 2008 deutlich ansteigen und danach bis zum Jahre 2015 auf 376.000 sinken. Die Frage, ob diese Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Dies hängt entscheidend von der Quote für den Übergang auf die Hochschulen ab. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2020⁷ verwiesen.

II.3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2003 und Herbst 2005 (Anpassungszeitraum) maßgeblich. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studierenden liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer. Wie bereits in den vorherigen Berichten werden die Brutto- und Nettolöhne und -gehälter nicht mehr getrennt nach alten und neuen Ländern ausgewiesen.

II.3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen

Für den Zeitraum von 2003 bis 2005 wird sich aus heutiger Sicht für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von 1,9 % ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfssätzen und mehr noch mit den Freibeträgen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Der Anstieg der Nettoeinkommen dürfte mit etwa 4,4 % etwas deutlicher ausfallen (vgl. Übersicht 25), was auf die Steuerreform zurückzuführen ist.

⁶ Nettoquote gemäß Berechnungsverfahren der OECD (ISCED 5A)

⁷ vgl. KMK-Dokumentation Nr. 167, Mai 2003

Übersicht 25

Einkommensentwicklung 2002 bis 2005

	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*	
	EUR je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	EUR je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2002	2200	1,5	1440	1,1
2003	2220	1,2	1440	0,5
2004	2240	0,7	1470	2,1
2005	2270	1,2	1510	2,2
2004/2002		1,8		2,6
2005/2003		1,9		4,4

Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand August 2004;

Prognose Stand Herbstprojektion 2004;

Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte.

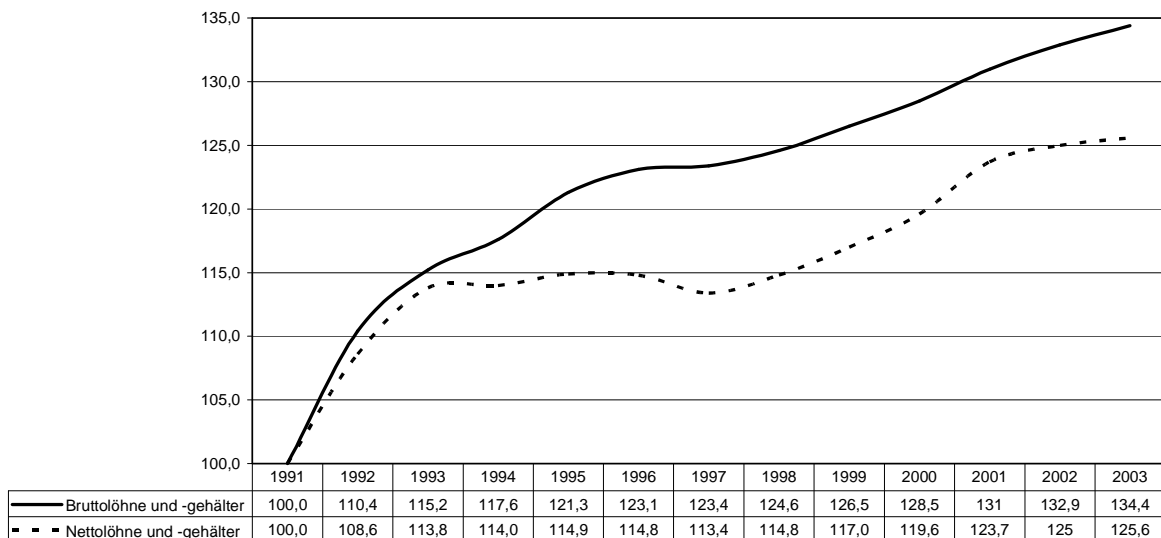
* Inländerkonzept

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 1991 bis 2003.

Schaubild

Einkommensentwicklung in Deutschland¹⁾

Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland
1991=100



¹⁾ Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, August 2004; (Index 1991 = 100)

II.3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe zum Vergleich herangezogen.

Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst abzüglich des durchschnittlichen Eigenanteils des Rentners an der Kranken- und

Pflegeversicherung) beträgt zum 1. Juli 2004 in den alten Bundesländern 1 071,79 Euro, in den neuen Bundesländern 944,24 Euro. Damit sind in den neuen Bundesländern rd. 88,1% des Westniveaus erreicht.

Der Eckregelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt lag für die alten Bundesländer bei durchschnittlich 295 Euro, in den neuen Ländern bei durchschnittlich 285 Euro. Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wurde der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2004 nicht verändert. Daher galten die zum 1. Juli 2003 festgelegten Regelsätze auch über den 30. Juni 2004 hinaus. Seit dem 1. Januar 2005 ist SGB XII in Kraft getreten. Die Regelsätze belaufen sich nunmehr im Durchschnitt auf 345 Euro in den alten Bundesländern⁸ und 331 Euro in den neuen Bundesländern. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diverse bedarfsabhängige Einmalleistungen (z.B. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer, Instandsetzung von Bekleidung und Schuhen) weggefallen sind, und statt dessen höhere Regelsätze gewährt werden.

Die Veränderungen seit 1997 ergeben sich aus den Übersichten 26 und 27.

Übersicht 26

Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe

- alte Länder -

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	- in % - (jeweils ab 1. Juli d. J.)							
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	1,65 (1,65)	0,44 (0,33)	1,34 (1,40)	0,60 (0,60)	1,91 (1,86)	2,16 (1,94)	1,04 (0,88)	0,00 (-0,92)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	1,47	0,23	1,30	0,60	1,91	2,16	1,04	0,00
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	1,47	0,23	1,3	0,60	1,91	2,16	1,04	0,00

- neue Länder -

	1.7. 1997	1.7. 1998	1.7. 1999	1.7. 2000	1.7. 2001	1.7. 2002	1.7. 2003	1.7. 2004
	- in % -							
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹⁾	5,55 (5,21)	0,89 (0,78)	2,79 (2,79)	0,60 (0,65)	2,11 (2,22)	2,89 (2,78)	1,19 (1,03)	0,00 (-0,71)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	5,27	0,47	2,58	0,60	2,11	2,89	1,19	0,00
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze)	1,47	0,23	1,3	0,60	1,91	2,16	1,19	0,00

1) Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Die in Klammern dargestellten Zahlen sind mit Berücksichtigung von KVdR und PVdR (netto).

⁸ in Bayern beläuft sich der Regelsatz auf 341 Euro

Übersicht 27

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung- alte Länder ^{1,2)} -

	01.7.1997	01.7.1998	01.7.1999	01.7.2000	01.7.2001	01.7.2002	01.7.2003
	- in DM -				- in EUR -		
Versichertenrente aus der Rentenversicherung							
- der Arbeiter	1090,3	1104,19	1123,93	1135,33	1156,43	601,90	605,93
- der Angestellten	1491,41	1505,47	1530,94	1543,65	1572,16	817,01	821,50
Witwen-/Witwerrente ³⁾ aus der Rentenversicherung							
- der Arbeiter	870,02	868,99	876,47	878,47	890,15	462,12	465,73
- der Angestellten	1189,85	1183,9	1191,63	1192,34	1206,44	625,04	626,76

- neue Länder ^{1,4,5)} -

	1.7.1997	1.7.1998	1.7.1999	1.7.2000	1.7.2001	1.7.2002	1.7.2003
	- in DM -				- in EUR -		
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	1404,24	1431,59	1468,4	1485,42	1519,23	799,83	810,83
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	890,72	911,33	939,58	946,2	966,56	509,88	517,28

¹⁾ In der ehemaligen DDR waren von den Renten keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Im Interesse einer Vergleichbarkeit der Renten in den alten und neuen Bundesländern werden die verfügbaren Rentenbeträge (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR) dargestellt.

²⁾ Rentenzahlbetrag: für KV/PV-Pflichtversicherte; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR; freiwillig bzw. privat Versicherte: 1990 - 1991 - verfügbare Rente geschätzt aus Angaben zur Höhe der Bruttorenten zuzüglich des Zuschusses des Rentenversicherungsträgers entsprechend dem hälftigen Beitragssatz zur KVdR, 1992 bis 1994 - Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR. Ab 1995 für freiwillig bzw. privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR wie für Pflichtversicherte.

³⁾ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

⁴⁾ Bis 1/95 nach Abzug des Eigenbeitrags d. Rentner zur KV; bei freiwillig/privat KV-Versicherten Bruttorente zzgl. Zuschuss d. RV-Trägers zur KV. Ab 7/95 für freiwillig und privat Versicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR wie für Pflichtversicherte.

⁵⁾ Bis 7/91 nur Vollrenten nach altem Recht ggf. einschl. FZR; ab 01/92 alle Renten der gesetzl. RV (einschl. Rententeile aus ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen) ggf. einschl. Auffüllbeträge, ohne vollständig ruhende Witwen-/Witwerrenten.

II.3.3 Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsdaten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Eine Differenzierung zwischen alten und neuen Ländern wird, wie auch in den vorherigen Berichten, nicht mehr vorgenommen, da die Preisentwicklung in beiden Landesteilen seit mehreren Jahren annähernd parallel verläuft und die Prognose der Preisentwicklung aufgrund der Datenlage nur noch für Gesamtdeutschland angelegt ist.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 28 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind im September 2002 und 2003 im Vergleich zum Vorjahr jeweils um 1,1 % gestiegen. Im Jahr 2004 lag die Steigerung bei 1,8 %. Zusammengenommen kann damit für die Bewilligungszeiträume von Herbst 2003 bis Herbst 2005 von einer Steigerung von insgesamt 3,5 % ausgegangen werden.

Übersicht 28

Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils im September für den Zeitraum von 2000 bis 2005

	Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte	
	Index 2000 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in %
2000	100,3	+ 1,6
2001	102,3	+ 2,0
2002	103,4	+ 1,1
2003	104,5	+ 1,1
2004	106,4	+ 1,8
2005		+1,7

Quelle: Statistisches Bundesamt; 2005:
Herbstprognose der Bundesregierung für den Jahresdurchschnitt

Die längerfristige deutschlandweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und zur Entwicklung der Einkommen ist Übersicht 29 zu entnehmen. Auch hier wird die Entwicklung nicht mehr nach alten und neuen Ländern getrennt ausgewiesen. Hinsichtlich der zwischen den alten und neuen Ländern unterschiedlichen Entwicklung in den zurückliegenden Jahren bis 1998 wird auf die getrennten Übersichten für die beiden Gebiete in den vorhergehenden Berichten verwiesen.

Übersicht 29

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Bedarfssatz für Schüler^{1,2)}													
EUR (gerundet)	284	302	302	302	314	314	314	320	327	327	348	348	348
Index	100,0	106,3	106,3	106,3	110,8	110,8	110,8	112,6	115,3	115,3	122,5	122,6	122,6
Bedarfssatz für Studierende^{1,3)}													
EUR (gerundet)	383	406	406	406	424	424	424	432	440	440	465	466	466
Index	100,0	106,0	106,0	106,0	110,7	110,7	110,7	112,7	114,7	114,7	121,3	121,5	121,5
Freibeträge⁴⁾													
EUR (gerundet)	969	1.025	1.053	1.053	1.099	1.122	1.122	1.189	1.260	1.260	1.411	1440	1440
Index	100,0	105,8	108,7	108,7	113,5	115,8	115,8	122,7	130,1	130,1	145,6	148,6	148,6
Preisindex⁵⁾	100,0	104,9	109,6	112,5	114,3	115,9	118,3	119,1	119,8	121,7	124,2	125,5	126,8
Index der Einkommensentwicklung⁶⁾													
netto	100,0	108,6	113,6	114,0	114,9	114,8	113,4	114,8	117,0	119,6	123,7	125,0	125,6
brutto	100,0	110,4	115,2	117,6	121,3	123,1	123,4	124,6	126,5	128,5	131,0	132,9	134,4

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres.

²⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000 alte Länder)

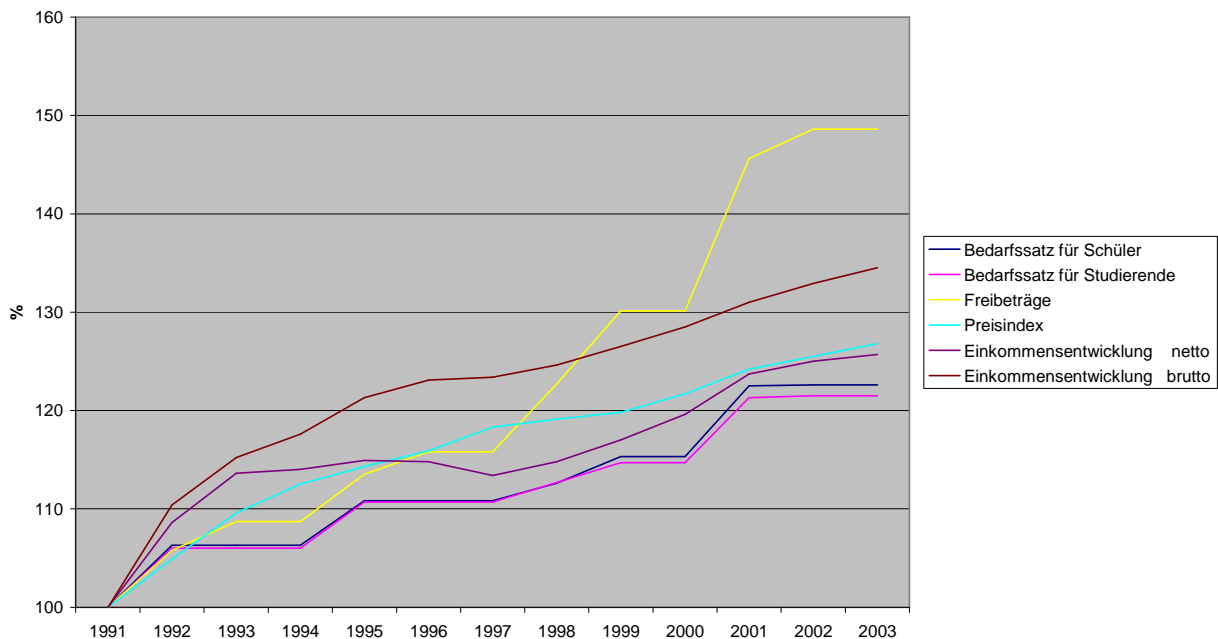
³⁾ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000 alte Länder)

⁴⁾ Freibetrag für das verheiratete Elternpaar

⁵⁾ Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes. Im Gegensatz zu früheren Veröffentlichungen, in denen jeweils nur der Septemberwert angegeben war, sind hier die Jahresdurchschnittswerte dargestellt.

⁶⁾ Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, Stand August 2004

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung



II.3.4. Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bundeshaushalts 2004 unter Berücksichtigung des im November 2004 ergangenen Nachtragshaushalt erhöhen sich die Gesamtausgaben in 2004 gegenüber dem Ist 2003 um 0,2 % auf 255,6 Mrd. Euro. Der Finanzplan sieht bis zum Jahre 2008 einen leichten Ausgabenanstieg (ab 2004) auf insgesamt 260,0 Mrd. Euro vor. Die Nettokreditaufnahme liegt nach dem Nachtragshaushalt bei 43,7 Mrd. Euro, soll aber entsprechend der Finanzplanung bis zum Jahr 2008 auf 19,5 Mrd. Euro zurückgeführt werden (Übersicht 30).

Übersicht 30

Bundshaushalt 2004 sowie Finanzplan bis 2008

	2004 Soll*	2005	2006	2007	2008
Gesamtausgaben (Mrd. Euro)	255,6	258,3	253,6	257,1	260,0
Änderung ggü. Vorjahr (%)	- 0,4	+ 1,1	- 1,8	+ 1,4	+ 1,1

* Einschließlich Nachtragshaushalt 2004

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, BT-Drucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung aller Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen.

Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen:

Den Freibeträgen vom Einkommen des Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Abs. 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, den Ehegatten, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsbe-

rechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird. Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des Einkommensbeziehers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden, die mit dem BAföG gefördert werden können, vergrößert, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Nur so kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze waren mit dem AföRG zum Frühjahr 2001 deutlich um durchschnittlich 6 % angehoben worden, nachdem bereits zuvor zum Herbst 1999 durch das 20. BAföGÄndG eine Anhebung um 2 % erfolgt war. Die vorhergehenden Anhebungen der Bedarfssätze erfolgten jeweils zum Herbst 1992, 1995 und 1998.

Die Freibeträge waren durch das 20. BAföGÄndG zum Herbst 1999 um 6 % angehoben worden. Das AföRG bewirkte mit einer gleichzeitigen Vereinfachung des Freibetragsystems eine deutliche Anhebung der Freibeträge: so wurde beispielsweise der Elternfreibetrag gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG um 21,5 % erhöht. Vorhergehende Anhebungen der Freibeträge erfolgten zum Herbst 1998 und davor jeweils zum Herbst 1993, 1995 und 1996.

Im Jahre 2002 erfolgte eine Zwischenanpassung der Bedarfssätze und Freibeträge um durchschnittlich 2% (zum 1. Juli bzw. zum 1. Oktober 2002).

Die seither geltenden Bedarfssätze und Freibeträge ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten 31 bis 34.

Da die Förderung nach dem BAföG einkommensabhängig ist, führt eine Nichtanhebung der Einkommensfreibeträge, wie oben erläutert, systembedingt zu einem Absinken des bestehenden Förderniveaus durch steigende anzurechnende Einkommen. Bereits im 15. Bericht nach § 35 BAföG war festgestellt worden, dass die seinerzeit vorgelegten Daten zur Einkommens- und Preisentwicklung für sich betrachtet eine Anpassung der Leistungsparameter ab dem Herbst 2003 gerechtfertigt hätten. Aufgrund der starken Belastung der öffentlichen Haushalte durch die allgemeine wirtschaftliche Lage, die erheblichen Steuermindereinnahmen sowie die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung seinerzeit von Anpassungsmaßnahmen abgesehen.

Auch die in diesem Bericht vorgelegten Daten würden als solche, ohne Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung eine Anpassungsnotwendigkeit der Leistungsparameter ab Herbst 2005 begründen.

Aus Übersicht 25 ergibt sich, dass bis zum Herbst 2005 ein Anstieg der maßgeblichen Nettoeinkommen um 4,4% zu erwarten ist. Aus Übersicht 28 folgt ein zu erwartender Anstieg der Lebenshaltungskosten um rund 3,5 %.

Gestiegene Realeinkommen und die Entlastung durch die letzte Stufe der Steuerreform 2000 müssten die Eltern BAföG-Geförderter voll für höhere Unterhaltsleistungen an ihre Kinder in Ausbildung weitergeben, wenn Freibeträge und Bedarfssätze nicht angepasst werden. Allein aufgrund der Steigerung der Lebenshaltungskosten sowie der Nettoeinkommen von Herbst 2003 bis Herbst 2005 lässt sich ohne Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung (dazu vgl. unter III. 5) rechnerisch eine Anhebung der Bedarfssätze um 3,5 % und der Freibeträge um 4,5 % bis zum Herbst 2005 herleiten.

Ein weiterer Faktor, der sich mittelbar auf die Höhe des anrechenbaren Einkommens auswirkt, ist die Senkung der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer von 1044 Euro auf 920 Euro durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004. Einkommen im Sinne des BAföG sind die positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird gemäß Tz 21.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum BAföG daher der in § 9a EStG vorgesehene Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen. Die Senkung der Werbungskostenpauschale kann dazu führen, dass BAföG-rechtlich ein höheres Einkommen zu berücksichtigen ist, wenn nicht der Betreffende höhere Werbungskosten konkret nachweisen kann. Dieser Effekt macht sich sowohl bei den anrechenbaren Elterneinkommen als auch beim Einkommen des Auszubildenden selbst bemerkbar. Daraus kann jedoch ein weitergehender Anpassungsbedarf hinsichtlich der Freibeträge nicht zwingend hergeleitet werden, da eben immer noch die Möglichkeit bestehen bleibt, im Einzelfall tatsächlich angefallene höhere Werbungskosten nachzuweisen und das anrechenbare Einkommen so entsprechend zu senken.

Übersicht 31
Bedarfssätze

	Ausbildungsstättenart		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2004
				in EUR
1.	Berufsfachschulen und Fachschul- klassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	192
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbau- schulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abge- schlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	348
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	348
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbau- schulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abge- schlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	417
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlos- sener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	310
		Wohn- pauschale	§ 13 (2) Nr. 1	44
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	310
		Wohn- pauschale	§ 13 (2) Nr. 2	133
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	333
		Wohn- pauschale	§ 13 (2) Nr. 1	44
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	333
		Wohn- pauschale	§ 13 (2) Nr. 2	133
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a	47
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	8
9.	Wohnzuschlag (nachweisabhängig)		§ 12 (3) und § 13 (3)	64

Übersicht 32

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2004
			in EUR
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1 440
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	960
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	480
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtignte	§ 25 (3) Nr. 2	435
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden an:		
	- Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I u.a.	§ 23 (1) Nr. 1a)	112
	- FOS II, Abendhauptschule u.a.	§ 23 (1) Nr. 1b)	153
	- Hochschule, Abendgymnasium u.a.	§ 23 (1) Nr. 1c)	215
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	480
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	435
8.	Freibetrag von der Waisenrente		
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	153
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	112

Übersicht 33

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

		Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2004
			in EUR
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	960
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	480
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	435
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
	- für das 1. Kind	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	175
	- für weitere Kinder	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	85

Übersicht 34

Freibeträge vom Vermögen

	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2004
		in EUR
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	5 200
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2 und 3	1 800

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 BAföG

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Abs. 2 BAföG sind in Form sehr differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Andere Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz unterscheiden nicht oder nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Versorgungsaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen vor; Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfordern dort daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht. Dies setzt allerdings eine zügige Anpassung an Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen voraus. Hierauf hat die Bundesregierung auch bereits im letzten Bericht nach § 35 BAföG vom 15. April 2003 hingewiesen. Veränderungen im Sozialversicherungsbereich würden ohne Anpassungen bei den Sozialpauschalen dazu führen, dass bei der Förderungsberechnung ein nicht mehr wirklichkeitsnahes Einkommen der

Eltern zugrunde gelegt wird. Um eine zutreffende Einkommensermittlung sicherzustellen, sind die Sozialpauschalen daher regelmäßig zeitnah an die Veränderungen anzupassen. In der Vergangenheit ist dies zumeist gelungen (vgl. Übersicht 35). Die letzte Anpassung an die gesunkenen Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem AföRG zum 1. April 2001 vorgenommen.

Übersicht 35

Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorher- gehenden Änderung in Kalen- dermonate n
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3200	9	1900	25	5400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4400	11	3000	29	8000	11	3000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach §35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7400	13	4600	33	12700	13	4600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8300 8800		4900 5200		14300 15000		4900 5200	18 12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9600	12	5500	32	16500	12	5500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9900	11	5000	31	16800	11	5000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85	18,5	10600 11000		5100 5300		17500 18100		5100 5300	15 12
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87	18,7	11600 12000		5600 5800		18500 18900		5600 5800	12 12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89	19	12500 13000		6000 6200		20000 20600		6000 6200	12 12
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		----- 13400		----- 6400		21100 21700		----- 6400	12 12
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14400 15400		6700 7100	30,6 30,9	22400 24000		6700 7100	12 12
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17800	12	8400	33	27700	12	8400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18700	12,7	9100	34,7	29700	12,7	9100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20300	13	9800	36,1	32600	13	9800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20200	12,9	9900	35	32200	12,9	9900	30
		%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10400	12,9	5100	35	16500	12,9	5100	18

Im 15. Bericht nach § 35 BAföG wurde seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im April 2001 für das Jahr 2003 ein durchschnittlicher Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,3% und damit ein Anstieg der Beiträge um 0,8 Prozentpunkte prognostiziert. Dieser Anstieg hat sich in den Folgejahren nicht fortgesetzt, im Gegenteil ist vielmehr sogar ein leichtes Sinken der Beitragssätze zu verzeichnen: Der jahresdurchschnittliche allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung betrug im Jahr 2004 14,2 %. Ab dem 01. Juli 2005 wird mit dem „Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz“ (BT-Drucksache 741/04) ein nur von den Mitgliedern zu finanzierender Sonderbeitrag in Höhe von

0,9 Beitragssatzpunkten erhoben. Gleichzeitig wird der paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu finanzierende allgemeine Beitragssatz um 0,9 Beitragssatzpunkte abgesenkt. Im Jahresdurchschnitt 2005 wird dieser allgemeine Beitragssatz voraussichtlich bei ca. 13,6 liegen. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2005 bei 3.525 Euro monatlich.

Allerdings muss an dieser Stelle auch Erwähnung finden, dass die Gesundheitsreform, die die Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen konsolidiert und diese Beitragssenkungen ermöglicht hat, den Versicherten höhere Eigenbeteiligungen in Form von Zuzahlungen und Praxisgebühren abverlangt. Da diese Eigenbeteiligungen nicht jedes Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße treffen, sondern vielmehr von individuellen Faktoren wie z.B. der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen abhängen, ist es nicht möglich, eine durchschnittliche Belastung für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer zu ermitteln. Die in § 62 SGB V vorgesehene Belastungsgrenze von 2% des Bruttoeinkommen wird allerdings nur im Ausnahmefall erreicht. Für chronisch Kranke gilt ohnehin die niedrigere Grenze von 1%.

In der gesetzlichen Pflegeversicherung geht die Bundesregierung für die Jahre 2003 und 2004 von einer völligen Beitragsstabilität (z.Zt. 1,7 %) aus.

Auch der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung ist mit 19,5% seit dem letzten Bericht, der seit der letzten Erhöhung der Sozialpauschalen einen Anstieg um 0,4%-Punkte ausweist, konstant geblieben. In der Rentenversicherung wurde im Jahr 2004 die Beitragsbemessungsgrenze neu festgesetzt; sie beträgt im Jahr 2005 5.250 Euro pro Monat. Im Bereich der Sozialpauschalen, die die Vorsorgeaufwendungen für die Einkommensbezieher berücksichtigen sollen, wirkt sich freilich neben der Entwicklung der Beitragssätze auch die Tatsache aus, dass auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung den Versicherten eine Eigenverantwortung für ihre Altersvorsorge abverlangt wird.

Mit dem Altersvermögensgesetz, das zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde eine staatliche Fördermöglichkeit für eine private, kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt, die sog. „Riester-Rente“. Insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz können danach sowohl staatliche Zulagen als auch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag erhalten. Mit der Zulageförderung soll der Aufbau einer privaten Altersvorsorge gefördert und keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden. Aus diesem Grund wird die Zulage nur dann gewährt, wenn ein bestimmter Anteil der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogene Besoldung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag gespart wird. Der zu sparende Anteil betrug in den Jahren 2002/2003 1% (maximal 525 Euro abzüglich Zulagen), und steigt über 2% in den Jahren 2004/2005 (max. 1050 Euro abzüglich Zulagen) und 3% in 2006/2007 (max. 1575 Euro abzüglich Zulagen) auf 4% (max. 2100 Euro abzüglich Zulagen) ab dem Jahr 2008 an. Aufgrund der im Gegenzug erfolgenden Absenkung des Rentenniveaus bzw. der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist eine private Vorsorge mittlerweile als notwendige Ergänzung der sozialen Sicherungssysteme anzusehen.

Für die zusätzliche ergänzende Altersvorsorge wird eine spürbare staatliche Unterstützung gewährt. Der Staat fördert eine breite Palette von Produkten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Aus dieser Palette kann jeder das Produkt auswählen, das seiner Situation am

besten entspricht. Inwieweit darüber hinaus künftig erforderlich wird, dass staatlich geförderte private Vorsorge auch beim BAföG Berücksichtigung findet durch Freistellung des Teils des Einkommens, der nachgewiesenermaßen in eine private Altersvorsorge in Form eines „Riester-Sparplans“ fließt und den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreitet, wird sorgfältig zu beobachten bleiben.

Beim Auszubildenden selbst erscheint die Berücksichtigung einer eventuellen privaten Altersvorsorge in keinem Fall geboten. In der Phase der Ausbildung ist eine private Altersvorsorge – anders als bei den Eltern des Auszubildenden - nicht zwingend. Die Förderung nach dem BAföG ermöglicht den Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung und eröffnet damit den Zugang zum späteren Erwerbsleben, während dessen dann auch private Altersvorsorge getroffen werden soll.

In der Arbeitslosenversicherung ist eine Veränderung des Beitragssatzes von derzeit 6,5 % nicht geplant.

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sind somit seit dem letzten Bericht leicht gesunken bzw. konstant geblieben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Beitragssätze im Zeitraum seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen bis zum letzten Bericht einen leichten Anstieg vollzogen hatten. Vor diesem Hintergrund, sowie unter Berücksichtigung der angestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Rentenversicherung sowie der Zuzahlungen in der Krankenversicherung, ließe sich daher ohne Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung (dazu vgl. unter III.5) nach der Datengrundlage zu den Vergleichsparametern rechtfertigen, die Sozialpauschalen insgesamt anzupassen, um der im Bereich der sozialen Sicherung gestiegenen Belastung Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für eine Berücksichtigung erhöhter Eigenvorsorgeobliegenheiten im Bereich der Rentenversicherung („Riester-Rente“) bei der Ermittlung des anrechenbaren Elterneinkommens.

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden musste. In diesem Bericht wird nur noch die bundesweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge seit 1991 dargestellt. Zu der Beschreibung der Entwicklung in den alten Ländern seit 1971 und in den neuen Ländern seit 1991 wird auf die Ausführungen im 14. Bericht nach § 35 BAföG verwiesen.

Mit Blick auf die gesamtdeutsche Entwicklung seit 1991 zeigt sich bei dem Vergleich der Bedarfssätze mit den Lebenshaltungskosten, dass der Anstieg der Lebenshaltungskosten höher war als der der Bedarfssätze. Mit dem AföRG konnte der Abstand der beiden Indexwerte deutlich verkürzt werden, wenn auch kein Gleichstand erreicht wurde (vgl. Übersicht 29). Aufgrund der seit 2002 konstant gebliebenen Bedarfssätze ist es, bedingt durch den – wenn auch leicht-

ten – Anstieg des Preisindex, wieder zu einer Auseinanderentwicklung der Indexwerte gekommen.

Bei der Anpassung der Freibeträge zeigt sich folgendes Bild. Nachdem Anfang der 90er Jahre die Lebenshaltungskosten stärker stiegen als die Freibeträge, sind seit 1995 die Freibeträge wieder stärker angestiegen (vgl. Übersicht 29). Bei einem Vergleich der Freibeträge mit der Entwicklung der Netto-Einkommen ist eine ähnliche Entwicklung zu erkennen. Der Anstieg der Freibeträge wurde durch das AföRG mit seiner deutlichen Anhebung der absoluten Freibeträge nochmals verstärkt. Auch wenn die Freibeträge seitdem unverändert geblieben sind, liegt der Freibetragsindex immer noch deutlich über den Preis- und Einkommensindices. Hinter dieser Entwicklung steht eine bewusste Prioritätensetzung des Gesetzgebers, den Kreis der Förderungsberechtigten deutlich auszudehnen. Damit ist auch zu erklären, dass die Freibeträge in der Vergangenheit stärker als die Bedarfssätze und im Verhältnis zu den Nettoeinkommen und den Lebenshaltungskosten angestiegen sind. Ohne diese Konzentrierung auf die Freibeträge wäre ein großer Kreis von Auszubildenden aus der Förderung heraus gefallen. Auch hier wirkt damit eine Verbesserung des AföRG spürbar bis heute nach.

III.4 Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk führt, gefördert vom BMBF, in regelmäßigen Abständen Erhebungen durch. Nach deren Ergebnissen wurden bislang die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d.h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium, im Folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt. Diesem Bericht liegen die Ergebnisse der im Sommer 2003 von der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH Hannover durchgeführten 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zu Grunde.

Eine Differenzierung nach alten und neuen Ländern ist entbehrlich, da im BAföG nach der vollständigen Angleichung der Bedarfssätze in den alten und den neuen Ländern die gleichen Bedarfssätze gelten.

Der bundesweite Zentralwert⁹ der durchschnittlichen Gesamteinnahmen (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) eines Normalstudenten lag im Jahr 2003 bei 720 Euro, der Durchschnittswert bei 767 Euro.

Hinsichtlich der durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben beschränkt sich die 17. Sozialerhebung auf acht ausgewählte Ausgabenpositionen der Studierenden: Miete, Ernährung, Kleidung, Lernmittel, Auto, öffentliche Verkehrsmittel, Krankenversicherung und Telekommunikation. Auf eine alle Ausgaben umfassende monatliche Durchschnittsangabe der Lebenshaltungskosten, die in den früheren Sozialerhebungen noch enthalten war, wird seit der

⁹ Der Zentralwert zeigt an, dass 50% der Studierenden mehr und 50% der Studierenden weniger einnehmen.

17. Sozialerhebung aus methodischen Erwägungen bewusst verzichtet. Weggefallen ist der Posten für sonstige Ausgaben, hinzugekommen sind die Posten für Krankenversicherungskosten und Telekommunikation. Eine direkte Vergleichbarkeit mit der im letzten Bericht genannten Summe der durchschnittlichen Gesamtausgaben, die sich auf 639 Euro belief, ist aus den oben dargestellten Gründen nicht gegeben. Allerdings erlauben die ausgewählten Einzelposten, die von denen in den Gesamtausgaben enthaltenen Posten nicht gravierend abweichen, zumindest eine Annäherung an die durchschnittlichen Gesamtausgaben. Die Addition der genannten Einzelposten ergibt einen Betrag von 698 Euro im arithmetischen Mittelwert. Trotz der fehlenden unmittelbaren Vergleichbarkeit dürfte die Schlussfolgerung, dass die durchschnittlichen Ausgaben eines Studierenden gegenüber dem letzten Berichtszeitraum angestiegen sind, zulässig sein.

Der aktuelle Förderungshöchstbetrag von 585 Euro für Studierende liegt unter der Summe der von HIS ermittelten acht ausgewählten Einzelpositionen studentischer Ausgaben. Dieser Wert kann jedoch ohnehin nicht mit dem sozialeleistungsrechtlichen Bedarf gleichgesetzt werden, da er auch Ausgaben einbezieht, die über den von einem Sozialleistungsgesetz zu berücksichtigenden Bedarf hinausgehen.

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter muss die Bundesregierung auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen muss auch finanzpolitisch vertretbar sein. Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit wiederholt auf den engen Zusammenhang zwischen einer angespannten finanzwirtschaftlichen Situation und der Anpassung der Leistungsparameter hingewiesen.

Mit den Strukturreformen der Agenda 2010 hat die Bundesregierung die mittel- und langfristigen Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung entscheidend verbessert. Seit dem letzten Berichtszeitraum hat eine Erholung der deutschen Wirtschaft eingesetzt. Dennoch ist die allgemeine finanzpolitische Lage zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin durch eine schwache Binnennachfrage und die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt gekennzeichnet. Die öffentlichen Haushalte profitieren nicht kurzfristig von den Reformmaßnahmen der Agenda 2010 und sind aufgrund der noch immer angespannten binnenwirtschaftlichen Lage und der Steuermindereinnahmen weiterhin stark belastet.

Für die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2005 den Bundeshaushalt weiter zu konsolidieren und den Stabilitäts- und Wachstumspakt einzuhalten, hohe Priorität. Teil des Maßnahmenbündels, das notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen, sind u.a. auch Einsparungen im Bundeshaushalt. Angesichts dessen sieht sich die Bundesregierung trotz des überragenden Stellenwerts, den sie der Ausbildungsförderung zumisst, zum aktuellen Zeitpunkt nicht in der Lage, eine Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen im BAföG vorzuschlagen.

III.6 Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung hat mit der Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung im Jahr 2001 deutlich gemacht, dass sie eine wirkliche Chancengleichheit wahrende Ausbildungsförde-

rung, die eine große Zielgruppe erfasst, für notwendig hält. Die mit dem AföRG eingeleitete Dynamik ist bis heute ungebremst: Es werden seither nicht nur mehr Auszubildende mit BAföG gefördert, es werden auch mehr Auszubildende mit höheren Förderungsbeträgen gefördert. Gefördertenzahlen und –quote haben seit der Reform einen Anstieg vollzogen, der sich bis heute fortsetzt. Auch die durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge sind nach dem AföRG deutlich angestiegen und seit 2002 annähernd konstant geblieben. Dies gilt auch für den Anteil der Vollgeförderten unter den BAföG-Empfängern. Die Freibeträge waren mit dem AföRG so deutlich angehoben worden, dass hier quasi ein Puffer geschaffen wurde. Obwohl die Freibeträge seit 2002 nicht erhöht wurden, ist es bislang nicht zu einem Absinken der Gefördertenzahlen gekommen. Das mit dem AföRG gegenüber den Jahren vor dem Regierungswechsel deutlich erhöhte Niveau der Ausbildungsförderung ist bis heute stabil geblieben.

Um dieses Resultat zu erreichen, ist der Finanzaufwand für die Ausbildungsförderung erheblich gesteigert worden; die Ausgaben von Bund und Ländern für die Ausbildungsförderung liegen heute um über 60% über den Ausgaben im Jahre 2000. Für weitere Ausgabenerhöhungen durch eine zusätzliche Anhebung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen sieht die Bundesregierung angesichts der allgemeinen finanzpolitischen Lage jedoch derzeit keinen Spielraum.

IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 13. Januar 2005

Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt zu dem Entwurf eines 16. Berichts nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 folgende Stellungnahme ab:

A.

1. Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt es, dass die im „16. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2“ ausgewiesenen erheblichen Ausgabenerhöhungen von der Bundesregierung nicht zum Anlass genommen werden sollen, strukturelle oder lineare Einschränkungen der bestehenden Förderung vorzuschlagen.

2. Der Umstand, dass es nach Erlass des AföRG im Jahre 2001 nicht mehr zu einer Anhebung von Bedarfssätzen und Freibeträgen gekommen ist und auch im Jahre 2005 nicht kommen soll, begründet die Gefahr, dass es zukünftig wie in den 90er Jahren zu einer schleichenden Aushöhlung des Ausbildungsförderungssystems kommt.

Der Beirat für Ausbildungsförderung weist darauf hin, dass bereits im 15. Bericht die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge um je 3 % und im jetzt vorgelegten 16. Bericht um weitere 3,5 % (Bedarfssätze) und 4,5 % (Freibeträge) festgestellt wurde.

B.

Der Aspekt der Chancengleichheit erfordert eine bedarfsgerechte Förderung. Bedenken bestehen derzeit insbesondere im Hinblick darauf, dass nach der 17. Sozialerhebung die monatlichen Ausgaben für Miete und Nebenkosten zwischen 180 und 325 € schwanken. Es

sollte geprüft werden, ob die bestehenden Bedarfssätze und Zuschläge diesem Umstand ausreichend Rechnung tragen.

C.

1. Die aus dem 15. und 16. Bericht ersichtlichen Steigerungen der Einkommen und der Lebenshaltungskosten erfordern eine entsprechende Anpassung der Freibetragsätze, um die Gefördertenquote nachhaltig zu sichern. Dieses Ziel liegt auch im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Bildungsreserven, die im Hinblick auf die demografische Entwicklung von besonderer Bedeutung ist.
2. Eine Anhebung der Freibetragsgrenzen für Erwerbseinkommen der Auszubildenden auf das Niveau der Minijobregelung würde dem gesetzgeberischen Ziel, die Auszubildenden zu einem vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft für die Ausbildung anzuhalten, zuwiderlaufen. Allerdings sollten die Freibetragsgrenzen für alle Auszubildenden nach der Höhe für Studierende bemessen werden. Die Freibetragsregelung sollte auch die Praktikumsentgelte einbeziehen.
3. Eine Überprüfung der Regelung des § 7 Abs. 3 BAföG im Hinblick auf die Anrechnung von Studienleistungen sollte - auch im Hinblick auf die Förderungsart - erfolgen, sobald die Auswirkungen der gegenwärtigen Strukturveränderungen (Bologna-Prozess und Modularisierung) hinreichend erkennbar geworden sind.